



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTART
ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Stuttgart 15.03.2021

Name

Durchwahl

Aktenzeichen RPS21-2434-325/1/1

(Bitte bei Antwort angeben)

BIT Architekten GmbH
Am Storrenacker 1 b
76139 Karlsruhe

Versand erfolgt nur per E-Mail an

 **Bebauungsplan Feuerwehr Kirbachtal und Fortschreibung Flächennutzungsplan 2006
- 2021, 4. Änderung, Stadt Sachsenheim**
Hier: Frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB
Ihr Schreiben vom 18.12.2021

Anlagen

- Standortsituation des geplanten Bebauungsplanentwurfs (Anlage 1)
- Stellungnahme des Referates 33 vom 12. August 2019 (Anlage 2)
- Ergebnisse der verwaltungsinternen Geruchsabschätzung (Anlage 3)
- Hinweise zur Beantragung von ZAV (Anlage 4)

Sehr geehrter _____, sehr geehrte Damen und Herren,

das Regierungspräsidium Stuttgart begrüßt grundsätzlich das Anliegen der Stadt, die Freiwillige Feuerwehr in Sachsenheim im sog. mittleren Ausrückbereich¹ neu zu organisieren und zu modernisieren. Die im Rahmen der Vorentwurfsbeteiligung vorgelegten Planungsunterlagen sind jedoch – wohl wegen des frühen Verfahrensstadiums – noch nicht ausreichend und im weiteren Verfahren zu ergänzen. Derzeit bestehen gegen die Planung noch Bedenken.

¹ Zum sog. mittleren Ausrückbereich gehören die Abteilungen Hohenhaslach, Spielberg, Ochsenbach und Häfnerhaslach. Groß- und Kleinsachsenheim zählen zum südlichen Ausrückbereich.

Die höhere Raumordnungsbehörde, das Referat 16 – Polizeirecht, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Rettungsdienst, KMBD – und die Abteilungen 3, 4 und 5 – Landwirtschaft, Mobilität, Verkehr, Straßen und Umwelt – weisen auf Folgendes hin:

Raumordnung

Mit der vorgelegten Planung sollen die Feuerwehrabteilungen Hohenhaslach, Spielberg, Ochsenbach an der Gemarkungsgrenze der Ortsteile Ochsenbach und Spielberg angrenzend an die Ochsenbacher Straße (L 1110) auf Höhe der Hofstellen Schülke und Kurz an einem neuen gemeinsamen Feuerwehrstandort konzentriert werden.

Da der geltende Flächennutzungsplan für das Gebiet eine landwirtschaftliche Fläche ausweist, ist für die Ausweisung der Gemeinbedarfsfläche „Feuerwehr“ die Änderung des Flächennutzungsplans parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans erforderlich.

1.

Alle Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 4 Abs. 1 ROG). Vorbehaltsgebiete sind als Grundsätze, nicht als Ziele der Raumordnung zu werten (BVerwG, Beschl. v. 15.06.2009, 4 BN 10 09), so dass Vorbehaltsgebiete der Planung nicht grundsätzlich entgegenstehen, jedoch in der Abwägung zu berücksichtigen sind.

a)

Das Plangebiet liegt vollständig im **Regionalen Grünzug G1** nach Plansatz 3.1.1 (Z) Regionalplan Region Stuttgart (im Folgenden: Regionalplan).

Dieser trifft folgende Festlegung:

„Die in der Raumnutzungskarte festgelegten Regionalen Grünzüge sind Vorranggebiete für den Freiraumschutz mit dem Ziel der Erhaltung und Verbesserung des Freiraumes und der Sicherung des großräumigen Freiraumzusammenhangs. Die Regionalen Grünzüge dienen der Sicherung der Frei-

*raumfunktionen Boden, Wasser, Klima, Arten- und Biotopschutz, der naturbezogenen Erholung sowie insbesondere der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung und Produktion. **Einer weiteren Belastung, insbesondere durch Bebauung, dürfen diese Gebiete nicht ausgesetzt werden. Funktionswidrige Nutzungen sind ausgeschlossen.**² Die Erweiterung bestehender standortgebundener technischer Infrastruktur ist ausnahmsweise zulässig.“*

Danach widerspricht die vorgelegte Planung diesem Ziel der Raumordnung, sodass gegen den Bebauungsplan und die Flächennutzungsplanänderung **Bedenken** bestehen.

Um diesen Zielkonflikt auszuräumen, beabsichtigt die Stadt beim Regierungspräsidium die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens nach § 6 ROG i. V. m. § 24 LplG zu beantragen. In diesem Verfahren prüft das Regierungspräsidium auf der Basis des großräumigen raumordnerischen Prüfungsmaßstabs ergebnisoffen, ob die Planung wegen besonderer Umstände im Einzelfall raumordnerisch vertretbar und mit den Grundzügen der Planung vereinbar ist.

Erforderlich sind hierfür **nachvollziehbare** Ausführungen insbesondere

- zur Erforderlichkeit der Planung (nach Art und Umfang)
- zu den in Betracht kommenden Lösungsansätzen und deren Bewertung
- zu den grundsätzlichen Anforderungen an einen (oder mehrere) potentiellen Standort, z.B. an die Lage, die Mindestflächengröße, Topographie, Erschließungssituation etc. sowie
- eine Beschreibung in Betracht kommender konkreter Standorte hinsichtlich ihrer Vor- und Nachteile und deren Bewertung anhand aller relevanten Kriterien.

Insoweit sind vor allem die Schutzzwecke und Funktionen des Regionalen Grünzugs G1 von besonderer Bedeutung, vgl. Tabelle S. 165 Regionalplan: hoher Waldanteil, Naherholung, wohnungsnaher Erholung, Naturpark, Wasserhaushalt, Schutz gefährdeter Grundwasserkörper, Überflutungsbereiche Kirchbachtal, Biotopverbund, Naturschutz und Landschaftspflege, landbauwürdige Flächen sowie die Sicherung des Freiraumzusammenhangs.

² Hervorhebung durch die Unterzeichnende.

Die Prüfung im Zielabweichungsverfahren setzt voraus, dass die Planung bereits ausreichend konkret ausgearbeitet ist, damit die mit der Planung einhergehenden Wirkungen auf den Regionalen Grünzug überhaupt prüfbar sind.

Die bislang vorliegenden Unterlagen zu den Bauleitplanverfahren greifen die oben genannten Aspekte zwar auf, sind insgesamt aber noch nicht ausreichend plausibel und folglich im weiteren Verfahren zu vervollständigen und auf eine bessere Nachvollziehbarkeit hin zu überarbeiten. Soweit auf Gutachten oder andere Unterlagen Bezug genommen wird, sind diese beizufügen. Bei der Beantragung des Zielabweichungsverfahrens kann dann auf die ergänzten Unterlagen zu den Bauleitplänen verwiesen werden.³

Insbesondere sollte sich vertieft mit dem Thema „Herleitung des favorisierten Standorts“ im Sinne eines nachvollziehbaren Gesamtkonzepts befasst werden. In diesem sollte beispielsweise kurz klargestellt werden, warum die anderen Feuerwehrstandorte in Häfnerhaslach und in Klein- bzw. Großsachsenheim nicht in die Überlegungen einbezogen sind.⁴ Für alle Abteilungen ist nach unserem Kenntnisstand ein Feuerwehrhaus vorhanden. Vor der Inanspruchnahme des Regionalen Grünzugs ist genauer herauszuarbeiten, warum diese Standorte nicht ertüchtigt oder auch (teilweise) zusammengelegt werden können. Dies gilt insbesondere für Hohenhaslach. Auch das Fehlen weiterer geeigneter, insbesondere innerorts bzw. am Ortsrand gelegener Alternativflächen ist darzulegen. Notwendig ist darüber hinaus eine vertiefte Auseinandersetzung mit den landwirtschaftlichen Belangen - diese sind bislang noch kaum angesprochen. Des Weiteren wird in der Standortuntersuchung unter 3.7 ein Standort angrenzend an die Gemeinde Spielberg als weiterer möglicher Standort erwähnt, aber nicht näher behandelt. Schließlich kann den Ausführungen auch nicht entnommen werden, warum der Standort 2 gegenüber dem nach der Standortuntersuchung favorisierten Standort 3 ausgewählt wurde. Auch diesbezüglich sind nachvollziehbare Ausführungen geboten.

Für Rückfragen bzw. eine Beratung im Vorfeld der Antragstellung steht das Regierungspräsidium gerne zur Verfügung.

³ Insoweit bitten wir bereits an dieser Stelle um Verweise in konkrete Abschnitte.

⁴ Wir gehen davon aus, dass diese Überlegungen in das Brandschutzkonzept miteinbezogen und bislang nur noch nicht vorgetragen wurden. Dieses liegt dem Regierungspräsidium bislang nicht vor.

b)

Daneben wird durch die Planung das Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege nach Plansatz 3.2.1 (G) Regionalplan berührt.

„Zur Erhaltung und Verbesserung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sowie zur Sicherung und Förderung der biologischen Vielfalt werden Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt und in der Raumnutzungskarte gebietsscharf dargestellt. Ihren Belangen kommt bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen ein besonderes Gewicht zu.“

Das Vorbehaltsgebiet ist im weiteren Verfahren hinreichend zu berücksichtigen, § 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 4 Abs. 1 ROG. Insoweit sind daher ergänzende Ausführungen erforderlich.

c)

Aus bauplanungsrechtlicher Sicht sind insbesondere § 1 Abs. 3 bis Abs. 5 sowie § 1 a Abs. 2 BauGB zu beachten, d.h. die Darstellungen und Festsetzungen müssen städtebaulich erforderlich sein, sodass ein entsprechender Bedarf darzulegen ist, vgl. dazu die o.g. Ausführungen. Außerdem gibt es eine besondere Begründungspflicht nach § 1 a Abs. 2 Satz 2 und Satz 4 BauGB, wenn landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen werden sollen.

Wir weisen darauf hin, dass der Geltungsbereich des Flächennutzungsplans mit 0,5 ha kleiner als der des Bebauungsplans ist. Dies sollte im weiteren Verfahren noch angepasst werden.

Referat 16 - Polizeirecht, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Rettungsdienst, KMBD

Referat 16 war bisher lediglich im Rahmen eines Vorgesprächs mit der Stadtverwaltung Sachsenheim mit dem geplanten Feuerwehrhaus Kirbachtal befasst. Dabei ging es um die grundsätzlichen Anforderungen an Neubauten von Feuerwehrhäusern und die grundsätzliche Notwendigkeit eines Feuerwehrstandortes in diesem Bereich. Außer den vorgelegten Planunterlagen liegen uns keine weiteren detaillierten Unterlagen vor, auch nicht die offensichtlich als Basis für die Planungen verwendeten Feuerwehrbedarfspläne und Standortuntersuchungen.

Anhand der vorliegenden Unterlagen und Pläne kann daher nicht im Detail beurteilt werden, ob die dargestellten Standorte an sich geeignet sind, ob es ggf. weitere alternative Standorte gäbe und in welcher Form und in welchem Umfang die angedachten Planungen erforderlich sind.

Aufgrund der großen räumlichen Ausdehnung des gesamten Stadtgebiets von Sachsenheim und den weiteren vorhandenen Standorten der Feuerwehrrhäuser ergibt sich aber grundsätzlich die Notwendigkeit eines Feuerwehrstandortes in diesem Bereich, um die Schutzziele und die Eintreffzeiten der Feuerwehr für diese Ortsteile sicherstellen zu können. Dazu muss auch die Tagesverfügbarkeit sichergestellt sein.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an

Abteilung 3 – Landwirtschaft

Pflanzliche- und tierische Erzeugung:

Anlage:

- Standortsituation des geplanten Bebauungsplanentwurfs (Anlage 1)
- Stellungnahme des Referates 33 vom 12. August 2019 (Anlage 2)
- Ergebnisse der verwaltungsinternen Geruchsabschätzung (Anlage 3)

Der aktuelle Bebauungsplanentwurf (Vorentwurf vom 27.10.2020) bezieht sich auf die Standortoption Nr. 2. An diese Standortoption grenzen in unmittelbarer Nähe die Hofstellen der Tierhaltungsbetriebe Kurz und Schülke an (vgl. Anlage 1). Bezüglich der Belange der Landwirtschaft bzw. des landwirtschaftlichen Immissionsschutzes verweisen wir daher nach wie vor auf die fachlichen Inhalte unserer ursprünglichen Stellungnahme vom 12. August 2019 (vgl. Anlage 2).

Von unserer Seite bestehen vor allem Bedenken hinsichtlich der deutlichen Geruchseinwirkung auf den geplanten Bebauungsstandort und der davon ausgehenden Einwirkungen auf Weidetiere infolge von z.B. Licht- und Lärmimmissionen.

Nach den Ergebnissen der verwaltungsinternen Geruchsabschätzung werden im Bereich der geplanten Bebauungsfläche Geruchsstundenhäufigkeiten von ca. 20,3 % bis ca. 36,6 % prognostiziert (siehe Anlage 3). Diese Werte beinhalten bereits die geplante bauliche Erweiterung der Legehennenhaltung des Biolandbetriebes Kurz um weitere 6.000 Tierplätze.

Gemäß Regelungsinhalt der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) bzw. den Zweifelsfragen zur GIRL (Stand August 2017), sind für ein Gewerbegebiet mit Wohnnutzung maximal 15 % Geruchsstundenhäufigkeit zumutbar. Im Übergangsbereich zum Außenbereich bzw. bei nicht andauerndem Aufenthalt von Personen in einem Gewerbegebiet, können höhere Immissionswerte toleriert werden. Die Höhe der zumutbaren Geruchsimmissionen ist einzelfallabhängig. Der zulässige Immissionswert sollte jedoch nicht formal durch eine reine Verhältnismäßigkeitsbetrachtung von tatsächlicher Aufenthaltszeit zur Gesamtzeit (maximal 45 % Geruchsstundenhäufigkeit bzw. dreifacher Immissionswert für Gewerbegebiete mit Wohnnutzung) gebildet werden.

Ferner sehen wir eine Betroffenheit in Bezug auf tierschutzrechtliche Belange. In der Umgebung der beiden Hofstellen befinden sich Auslauf- und Weideflächen für Legehennen und Mastrinder. Die notwendige Beleuchtung des geplanten Feuerwehrstandortes kann das Tag- und Nachtempfinden von Legenennen und damit das Tierverhalten negativ beeinflussen. Rinder reagieren empfindlich auf zu starke bzw. unvorhergesehene auftretende Geräusentwicklung durch z.B. mit Blaulicht und Martinshorn ausfahrende Feuerwehrfahrzeuge. Die Tiere können dadurch vor allem während der Nachtstunden unruhig werden, erschrecken oder in Panikreaktion verfallen.

Fazit:

Im konkreten Fall bedarf die besondere Standortsituation der geplanten Bebauungsfläche einer Einzelfallbetrachtung, inwieweit hier eine höhere Geruchsimmissionsbelastung als die eines Gewerbegebietes mit Wohnnutzung (< 15 % Geruchstundehäufigkeit) zumutbar wäre. Dies ist durch ein externes Sachverständigengutachten zu belegen und durch eine entsprechende Festlegung im Bebauungsplan abzusichern. Hierbei sind auch die Weiterentwicklungsmöglichkeiten der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe zu berücksichtigen. Ergänzend sind Lösungsansätze zum Schutz von Weidetieren zu erarbeiten und in die Genehmigung mitaufzunehmen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an

Abteilung 4 - Mobilität, Verkehr, Straßen

Den Vorhaben kann von hier aus zugestimmt werden, wenn folgende Auflagen berücksichtigt werden:

Das Regierungspräsidium Stuttgart ist im weiteren Planungsverlauf zu beteiligen.

Wir weisen darauf hin, dass der gesetzliche Anbauabstand von 20 m nach § 22 StrG einzuhalten ist. Wir bitten um detaillierte Planungsunterlagen, inwieweit die Erschließung der Feuerwehr erfolgen soll.

Eine enge Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Stuttgart ist erforderlich.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an

Abteilung 5 – Umwelt

Naturschutz:

Naturschutzgebiete sowie Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Der beantragte Standort Kirbachtal liegt jedoch im Landschaftsschutzgebiet „Kirbachtal mit angrenzenden Gebieten“ sowie im FFH- und Vogelschutzgebiet „Stromberg“. Eine FFH-Vorprüfung ist laut „Standortuntersuchung Feuerwehr Kirbachtal“ vom 17.04.2020 (BIT Architekten) erfolgt, diese wurde im Rahmen dieser Öffentlichkeitsbeteiligung jedoch nicht vorgelegt.

Umweltbericht mit artenschutzrechtliche Prüfung

Der vorgelegte Umweltbericht mit artenschutzrechtlicher Prüfung wurde in einer Entwurfsfassung vorgelegt und ist bislang nicht vollständig. Im Artenschutzbeitrag sind alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten (insbesondere Rote Liste- und Vorwarnliste-Arten) hinsichtlich ihrer Betroffenheit

durch das Vorhaben zu betrachten. Alle betroffenen Arten(-gruppen) sind entsprechend der üblichen Fachstandards detailliert zu untersuchen (vgl. ANUVA, Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag, 2013; Südbeck et al., etc.). Eine Betroffenheit streng geschützter Arten kann daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden. Es wird deshalb die spätere Beurteilung der unteren Naturschutzbehörde, die für die weitere fachliche Beurteilung zunächst zuständig ist, bzw. ein entsprechender Antrag der Kommune abgewartet, bevor im Rahmen einer erneuten angemessenen Fristsetzung ggf. eine fachliche Stellungnahme erfolgt. Die weitere naturschutzfachliche Beurteilung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung gem. §§ 44 ff BNatSchG obliegen jedoch grundsätzlich zunächst der unteren Naturschutzbehörde.

Wenn für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, bedarf es eines Antrags an das Regierungspräsidium (Referat 55). Gleiches gilt, wenn es sowohl für streng als auch für nicht streng geschützte Arten einer Ausnahme oder Befreiung bedarf.

Auswirkungen auf das Landschaftsbild und Variantenprüfung

Das Kirbachtal ist bis auf die landwirtschaftlichen Hofflächen noch völlig unbebaut und damit eines der ganz wenigen Täler im Kreis Ludwigsburg, die noch einen Weitblick in die freie Landschaft gewähren.

Dem wird in der Landschaftsschutzgebietsverordnung Rechnung getragen, nach der die Vielgestaltigkeit und Eigenart, die landschaftsprägenden Bestandteile und das Landschaftsbild zu schützen sind sowie die nachhaltige Änderung und die Beeinträchtigung der natürlichen Eigenart der Landschaft verboten ist.

Die Ausweisung des Kirbachtals als Regionaler Grünzug bekräftigt die Bedeutung als großer zusammenhängender Freiraum, den es vor weiterer Bebauung zu bewahren gilt.

Vor diesem Hintergrund halten wir eine intensivere Standortalternativenprüfung auch der Standorte „Ortsrand Hohenhaslach“, „Ortsrand Spielberg“ sowie dem aktuellen

Feuerwehrstandort in Hohenhaslach als Entscheidungsgrundlage für ein Zielabweichungsverfahren dringend angezeigt. Auch hierbei sollte differenziert werden, welche Standortvoraussetzungen kraft Gesetz gegeben sein müssen und welche „nur“ wünschenswert oder hilfreich wären.

Eine angenommene Betroffenheit streng geschützter Arten und eine damit abgeleitete eventuell notwendige FFH-Verträglichkeitsprüfung ist u. E. kein alleiniges Ausschlusskriterium. Auch die in der Standortuntersuchung vorgebrachten begrenzten Grundstücksverhältnisse am aktuellen Feuerwehrstandort in Hohenhaslach wurden nicht weiter erläutert. Letztlich wurde eine nicht auskömmliche Tagverfügbarkeit der Einsatzkräfte beim Altstandort Hohenhaslach nur knapp verbal-argumentativ dargelegt und nicht mit konkreten Zahlen belegt.

Sonstige Hinweise

Wenn Festsetzungen eines BPL mit den Regelungen einer naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Verbotsregelung nicht zu vereinbaren sind, ist der BPL mangels Erforderlichkeit dann unwirksam, wenn sich die entgegenstehenden naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Regelungen als dauerhaftes rechtliches Hindernis erweisen. Wirksam ist der BPL hingegen, wenn für die geplante bauliche Nutzung die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung von diesen Bestimmungen rechtlich möglich ist, weil objektiv eine Ausnahme- oder Befreiungslage gegeben ist und einer Überwindung der artenschutzrechtlichen Verbotsregelung auch sonst nichts entgegensteht.

Für Rückfragen stehen Ihnen zur Verfügung:

Anmerkung:

Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege – meldet Fehlanzeige.

Hinweis:

Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom **10.02.2017** mit **jeweils aktuellem Formblatt** (abrufbar unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bauen/Bauleitplanung/Seiten/default.aspx>).

Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTT GART
LANDWIRTSCHAFT, LÄNDLICHER RAUM, VETERINÄR- UND LEBENSMITTELWESEN

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Landratsamt Ludwigsburg
Fachbereich Landwirtschaft
Geschäftsteil 272- Strukturentwicklung
Hindenburgstraße 30/1
71638 Ludwigsburg

Stuttgart 12.08.2019
Name
Durchwahl
Aktenzeichen 33-8217.61 FW Kirbachtal
(Bitte bei Antwort angeben)

Geplanter Neubau eines Feuerwehrgerätehauses im Kirbachtal

Per E-Mail vom 31. Juli 2019 zugesendete Planungsunterlagen und einzelbetriebliche Angaben

Vorort- Inaugenscheinnahme der Standortbedingungen am 6. August 2019

Anlagen:

- Machbarkeitsstudie Feuerwehrstandort Kirbachtal (Anlage 1)
- Geruchsimmissionsabschätzung (Anlage 2)
- Prognose zur Geruchssituation in Kaltluftabflüssen (Anlage 3)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum geplanten Neubau eines Feuerwehrgerätehauses im Kirbachtal wird aus Sicht von Sachgebiet Tierhaltung/ landwirtschaftlichen Immissionsschutz des Referates 33 am RP-Stuttgart wie folgt Stellung genommen:

Aufgabenstellung:

In der Gemeinde Sachsenheim planen die Abteilungen der Feuerwehren Spielberg, Ochsenbach und Hohenhaslach den Neubau eines gemeinsamen Feuerwehrgerätehauses. Für den Standort des geplanten Feuerwehrgerätehauses liegen drei Optionen (Varianten) vor. Alle drei Standortoptionen befinden sich in der Nähe der Brom-

Dienstgebäude Ruppmannstr. 21 · 70565 Stuttgart



Telefon

Telefax

· www.rp.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de

Haltestelle Bahnhof Stuttgart-Vaihingen · Parkmöglichkeit Tiefgarage

berghöfe. Sie grenzen unmittelbar an die von Hohenhaslach nach Ochsenbach verlaufende Landesstraße L 1110 an (Variante Nr. 1 und Nr. 2) bzw. befinden sich im Kreuzungsbereich der L 1110 in Richtung Kreisstraße 1641 (Variante Nr. 3), vgl. Anlage 1.

Die Bromberghöfe beinhalten die Hofstellen der Tierhaltungsbetriebe Kurz (Rinder- und Legehennenhaltung) und Schülke (Pferde- und gemischter Tierbestand aus wenigen Rindern, Schweine, Schafe und Ziegen. Nach den per E-Mail zugesendeten einzelbetrieblichen Angaben und dem Vor-Ort Eindruck, werden folgende Tierbestände auf den Hofstellen Kurz und Schülke gehalten:

1. Hofstelle Kurz:

- Neuerbauter Legehennenstall mit 12.000 Tierplätzen. Dunglagerung in geschlossener Halle.
- Vorhandener Rinderstall, 40 GV Mutterkühe mit Nachzucht. Bauliche Anlagen bestehend aus Laufhof, Fahrsilos und offerer Güllegrube. Weidehaltung des Rinderbestandes für einen Zeitraum von ca. ½ Jahr.
- Geplant ist die Erweiterung der Legehennenhaltung um einen weiteren Stall mit ca. 6.000 Tierplätzen. Der geplante Stallgebäudestandort liegt im Abstand von ca. 260 m in Richtung Südosten zum bestehenden Legehennenstall.

2. Hofstelle Schülke:

- 11 Mutterkühe, Kälber und Mastrinder
- 21 Pferde und Ponys
- 9 Schafe, 2 Ziegen und 2 Mastschweine + Festmistlager

Rechtliche Rahmenbedingungen des landwirtschaftlichen Immissionsschutzes:

1. Geruchsmissionsrichtlinie (GIRL).

Nach einem Erlass des Umweltministeriums Baden Württemberg vom 18.06.2007, (Az. 4-8828.02/87), kann die Geruchsmissionsrichtlinie (GIRL) mit Begründung und Auslegungshinweisen in der Fassung von 29. Februar 2008 auch zur Beurteilung der Immissionssituation von nicht immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Tierhaltungsanlagen bzw. Baurechtsfällen herangezogen werden. In der GIRL sind Grenzwerte für Geruchsmissionen enthalten. Demnach sollen folgende Immissionsrichtwerte in Abhängigkeit von der Bebauungssituation nicht überschritten werden (siehe Tabelle 1):

Tabelle 1: Grenzwerte der GIRL für Geruchsimmissionen:

Bebauungsart:	Wohngebiete (WA) Mischgebiete (MI)	Dorfgebiete (MD) Gewerbegebiete (GE)	Außenbereich
Geruchsgrenzwert in % der Jahresstunden	< 10 %	< 15 %	bis 25 %

Für den Einwirkungsort eines Feuerwehrgerätehauses sind in der GIRL bzw. im Fragen- und Antwortenkatalog (Zweifelsfragen) zur GIRL (noch) keine entsprechenden Grenzwerte enthalten. Ferner liegt keine Rechtsprechung durch die Verwaltungsgerichte zu einer vergleichbaren Fallkonstellation vor. Aus Sicht von Referat 33 muss davon ausgegangen werden, dass sich fremde Personen am Feuerwehrstandort eher dauerhaft und nicht nur vorübergehend aufhalten. In Bezug auf die Schutzbedürftigkeit ist die geplante Nutzung als Feuerwehrgerätehaus daher durchaus mit der eines Gewerbegebietes vergleichbar.

2. Bauplanungsrecht:

Grundlage für eine nachhaltige (rechtsverbindliche) Planung bzw. Festlegung der zukünftigen Flächennutzung, ist die entsprechende Ausweisung eines Bebauungsgebiets durch die zuständige Gemeindeverwaltung. Im Rahmen der Bauleitplanung durch die Gemeinde, sind die Erweiterungsabsichten von angrenzenden (landwirtschaftlichen) Betrieben zu prüfen und angemessen zu berücksichtigen bzw. abzuwägen.

Abschätzung der Geruchsemissions- und Immissionssituation des Bromberghofes:

Zur Abschätzung der Geruchsimmissionssituation der Tierhaltungsbetriebe Kurz und Schülke stehen dem Referat 33- Tierhaltung/ landwirtschaftlicher Immissionsschutz die EDV- Anwendungen GERDA IV (Geruchsdatenbank) und GAK (Geruchsausbreitung in Kaltluftabflüssen) zur Verfügung. Beide Programme wurden vom UM per Erlass für den Verwaltungsvollzug eingeführt und stehen den unteren Landwirtschaftsbehörden, sowie Referat 33 als Erkenntnisquellen zur Verfügung.

1. GERDA IV

Nach den Ergebnissen von GERDA IV übersteigen die an den beiden Standortoptionen Nr. 1 und Nr. 2 prognostizierten Geruchshäufigkeiten den Grenzwert für die Bebauungsart eines Gewerbegebietes von maximal 15 % Immissionshäufigkeit. Im Bereich der Standortoption Nr. 3 kann dieser Grenzwert jedoch deutlich eingehalten werden (vgl. Anlage 2).

2. Geruchssituation in Kaltluftabflüssen (GAKBW)

Kaltluftströmungen treten überwiegend nach Abkühlung der Geländeoberfläche während der Abend- und Nachtstunden auf. Die Fließrichtung der Kaltluft orientiert sich am Geländeverlauf (Relief). Kaltluft sammelt sich in Einsenkungen und fließt talabwärts. Kaltluft kann Geruchsemissionen über größere Entfernungen bodennah und mit geringem Verdünnungseffekt verlagern

Nach der Prognose zur Kaltluftsituation (GAKBW), fließt die Kaltluft von den an einem leichten Seitenhang gelegenen Bromberghöfen in Richtung Osten ab und folgt dann den Verlauf des Kirbachtals weiter in Richtung Südosten. Die unmittelbar angrenzenden Standortoptionen Nr. 1 und Nr. 2 befinden sich im Einflussbereich eines Kaltluftstroms bzw. werden von dadurch verlagerten Geruchsimmissionen tangiert. Im unmittelbar angrenzenden Nahbereich ist eine deutliche Geruchswahrnehmung zu erwarten (vgl. Anlage 3).

Fazit:

Im vorliegenden Fall sollte die Standortsituation für das geplante Feuerwehrgerätehaus noch einmal kritisch überdacht werden.

- 1) Im Rahmen des VOT hat der Tierhaltungsbetrieb Kurz erklärt, dass er seine Legehennenhaltung auf dem Bromberghof um weitere 6.000 Tierplätze erweitern möchte. Diese geplante Erweiterungsabsicht ist abwägungsrelevant bzw. muss im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung entsprechend berücksichtigt werden.
- 2) Nach den Ergebnissen der verwaltungsinternen Geruchsabschätzung kann eine unzumutbare Beeinträchtigung der Standortoptionen Nr. 1 und Nr. 2 mit Geruchsimmissionen der nahegelegenen Tierhaltungen Kurz und Schülke nicht ausgeschlossen werden.
- 3) Gegen die Standorte Nr. 1 und Nr. 2 sprechen außerdem weitere Belange der Tierhaltung:

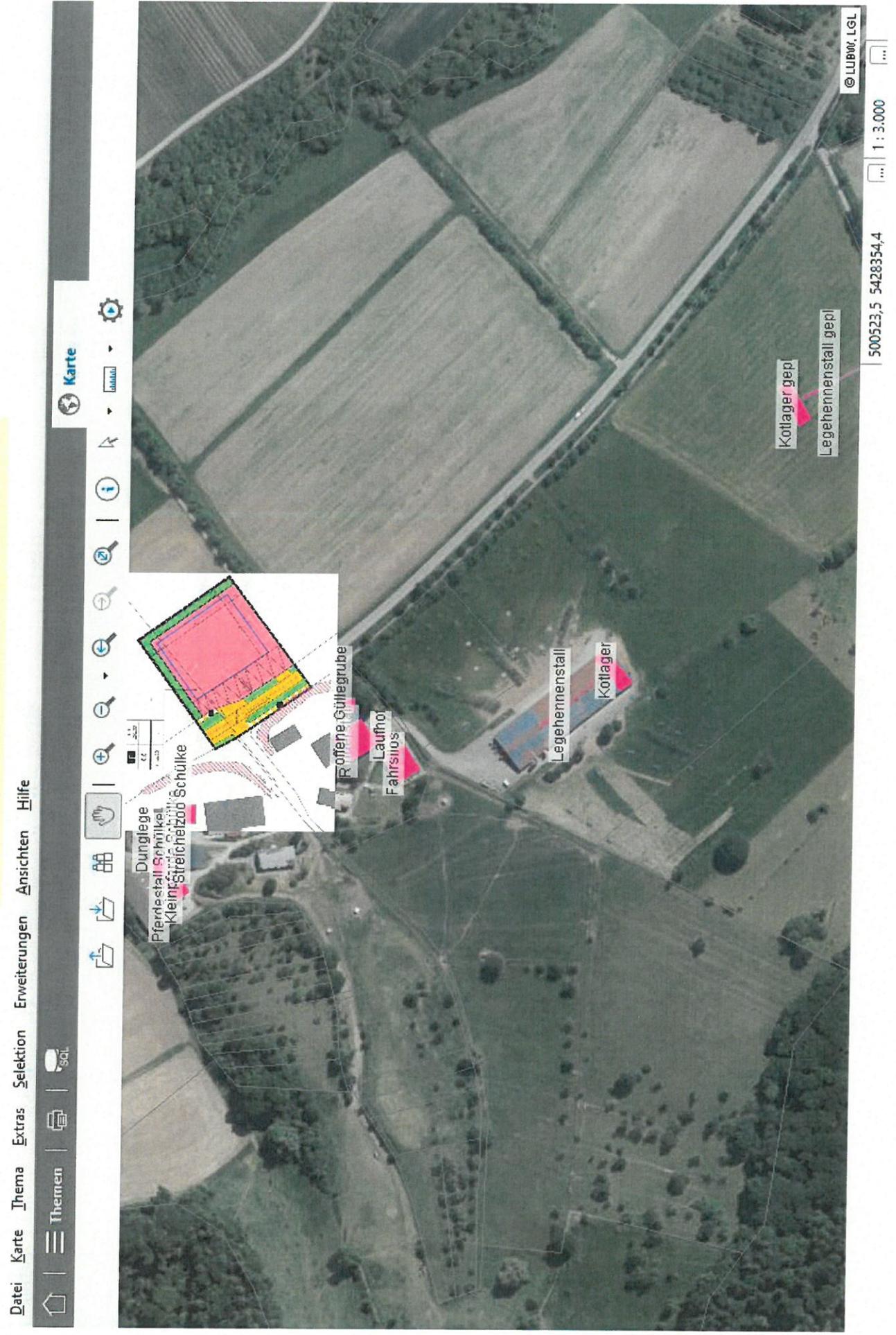
- Auf den unmittelbar gegenüber liegenden Flächen befinden sich die Auslauf bzw. Weideflächen für Legehennen bzw. den Rinderbestand des Tierhaltungsbetriebes Kurz. Die notwendige Beleuchtung des Areals kann das Tag- und Nachtempfinden der Legenennen und damit das Tierverhalten negativ beeinflussen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Legehennen dann auch nachts vermehrt außerhalb des Stalles aufhalten. Dadurch können die Tierverluste ansteigen (Raubwild) bzw. die Legeleistung im Bestand zurückgehen.
- Das Scheinwerferlicht und Martinshorn von ausfahrenden Feuerwehrfahrzeugen kann Weidevieh erschrecken und in Panik oder Fluchtreaktion versetzen (Tierschutz).

Mit freundlichen Grüßen

Ergebnisse der verwaltungsinternen Geruchsabschätzung

Anlage 3

Bezeichnung der Geruchsquellen



Ergebnisse der verwaltungsinternen Geruchsabschätzung

Protokol

Datei: GERDA - EDV-PROGRAMM ZUR ABSCHÄTZUNG VON GERUCHSENTWERTSTROMEN ALS ANLAGEN

Bezeichnung der Geruchsquellen

Auftraggeber:
Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
Programmentwicklung:
Ingenieurbüro Lohmeyer GmbH & Co. KG, An der Roßweid 3, 76229 Karlsruhe

FREIE EINGABE

A U S B R E I T U N G S R E C H N U N G

"Abschätzung"

Eingabedaten:

Quelle	Kotlager Kurz	Hennenstall Kurz	Fahrstilos	Rinderstall	Laufhof
X-Koordinate [m]	3500220	3500195	3500159	3500172	3500184
Y-Koordinate [m]	5429947	5430000	5430090	5430121	5430102
Punktquelle [Ja/Nein]	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Breite der Flächenquelle [m]	10	48	17	22	15
Länge der Flächenquelle [m]	28	2	20	20	13
Drehwinkel der Flächenquelle [Grad]	312	310	301	303	302
Quellhöhe [m]	0	7	0	0	0
Geruchsstrom [MGE/h]	0.6	4.85	0.49	1.73	0.49
Emissionsdauer [h/Jahr]	8760	8760	8760	4380	4380
Tierartsp. Bewertungsfakt.	BW: 1.00 (Legehennen)	BW: 1.00 (Legehennen)	andere: 0.50 (Kühe)	andere: 0.50 (Kühe)	andere: 0.50 (Kühe)
Quelle gebäudebeeinflusst [Ja/Nein]	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein

Quellenanzahl 12

Es gibt 2 unterschiedliche Emissionsdauer-Werte.

08.08.2019 09:08:09: Starte die Ausbreitungsrechnung 1 von 2 mit dem Programm AUSTAL2000
 08.08.2019 09:08:10: AKS-Datei E3500500_N5430000-synAKS.aks wird verwendet
 08.08.2019 09:17:54: Ausbreitungsrechnung 1 von 2 beendet.
 08.08.2019 09:17:54: Starte die Ausbreitungsrechnung 2 von 2 mit dem Programm AUSTAL2000
 08.08.2019 09:17:54: AKS-Datei E3500500_N5430000-synAKS.aks wird verwendet
 08.08.2019 09:25:40: Ausbreitungsrechnung 2 von 2 beendet.

Hennen gepf.	Kotlager gepf.	Pferde Schülke	Ponys Schülke	Kleintiere Schülke	Dunglege	offene Grube
3500410	3500392	3500081	3500103	3500132	3500117	3500204
5429834	5429837	5430232	5430228	5430231	5430246	5430118
Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
46	9	12	6	10	6	10
1	29	32	16	12	6	8
298	300	304	273	272	326	357
7	0	0	0	0	2	2
2.42	0.56	0.67	0.1	0.53	0.49	0.24
8760	8760	8760	8760	8760	8760	8760
BW: 1.00 (Legehennen)	BW: 1.00 (Legehennen)	andere: 0.50 (Kühe)	andere: 0.50 (Kühe)	andere: 1.00 (unspezif.)	andere: 1.00 (unspezif.)	andere: 0.50 (Kühe)
Nein	Nein	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein

Ergebnisse der verwaltungsinternen Geruchsabschätzung

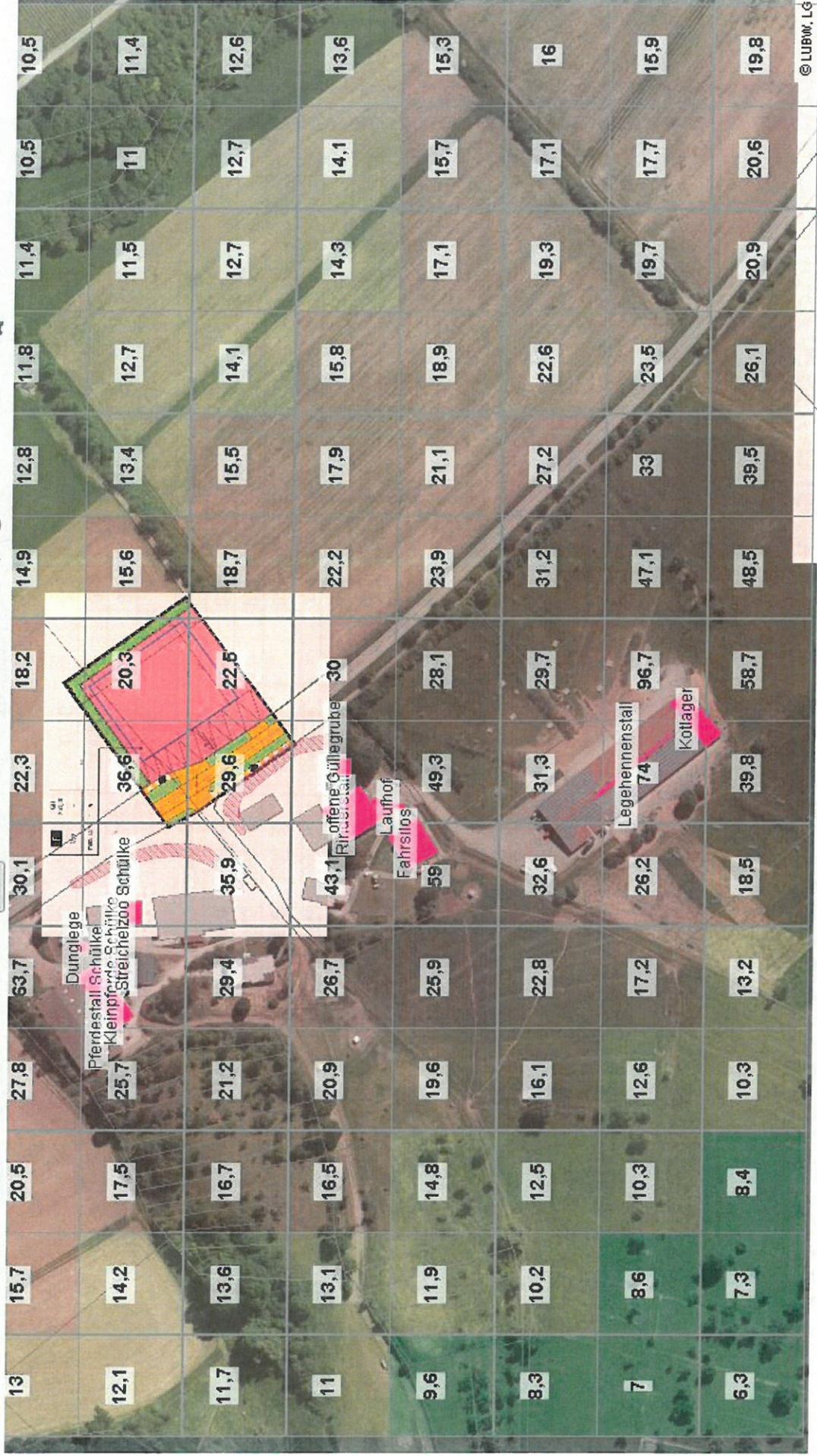
UIS-GIStern (7.6)

Prognostizierte Geruchsstundenhäufigkeit nach Kriterien der GIRL

Datei Karte Thema Extras Selektion Erweiterungen Ansichten Hilfe

Themen 

Karte 



Ergebnisse der verwaltungsinternen Geruchsabschätzung

Bezeichnung der Geruchsquellen (Kaltluftprognose)

Quellen

Projektbezeichnung: Inmissionsabschätzung Hofstellen Kurz-Schule Bromberghof

Quellangaben

Massenstrom MGE/h: x: [3388000 - 3610550] y: [5266000 - 5517550]

..... Längenangaben in m Ausrichtung in [0 - 50 m] [0 - 50 m] [0 - 250 m] [0 - 250 m] [-360° - 360°]

Bezeichnung	Massenstrom	x-Koord.	y-Koord.	Höhe	vert. Aus...	Länge	Breite	Ausrichtu...
<input checked="" type="checkbox"/> Kotlager Kurz	0.6000	3500220.	5429947.	0.0	0.0	28.0	10.0	312.0
<input checked="" type="checkbox"/> Hennenstall Kurz	4.8500	3500195.	5430000.	7.0	1.0	2.0	48.0	310.0
<input checked="" type="checkbox"/> Fahrsilos	0.4900	3500159.	5430090.	0.0	0.0	20.0	17.0	301.0
<input checked="" type="checkbox"/> Rinderstall	1.7300	3500172.	5430121.	0.0	2.0	20.0	22.0	303.0
<input checked="" type="checkbox"/> Laufhof	0.4900	3500184.	5430102.	0.0	0.0	13.0	15.0	302.0
<input checked="" type="checkbox"/> Hennen gepl.	2.4200	3500410.	5429834.	7.0	0.0	1.0	46.0	298.0
<input checked="" type="checkbox"/> Kotlager gepl.	0.5600	3500392.	5429837.	0.0	3.0	29.0	9.0	300.0
<input checked="" type="checkbox"/> Pferde Schülke	0.6700	3500081.	5430232.	0.0	2.0	32.0	12.0	304.0
<input checked="" type="checkbox"/> Ponys Schülke	0.1000	3500103.	5430228.	0.0	2.0	16.0	6.0	273.0
<input checked="" type="checkbox"/> Kleintiere Schülke	0.5300	3500132.	5430231.	0.0	2.0	12.0	10.0	272.0

Bezeichnung	Massenstrom	x-Koord.	y-Koord.	Höhe	vert. Aus...	Länge	Breite	Ausrichtu...
<input checked="" type="checkbox"/> Kleintiere Schülke	0.5300	3500132.	5430231.	0.0	2.0	12.0	10.0	272.0
<input checked="" type="checkbox"/> Dungelege Schülke	0.4900	3500117.	5430246.	0.0	3.0	6.0	6.0	326.0
<input checked="" type="checkbox"/> offene Grube	0.2400	3500204.	5430118.	2.0	0.0	8.0	10.0	357.0

Exportieren

Abbruch

OK

Quellehöhe (Unterkannte der Quelle)

vertikale Ausdehnung

Ausrichtung

Länge

Breite

alle Termine

kein Termin

0:10 1:10 2:30

0:20 1:20 3:00

0:30 1:30 4:00

0:40 1:40 5:00

0:50 1:50 6:00

1:00 2:00 7:00

Ergebnisse der verwaltungsinternen Geruchsabschätzung

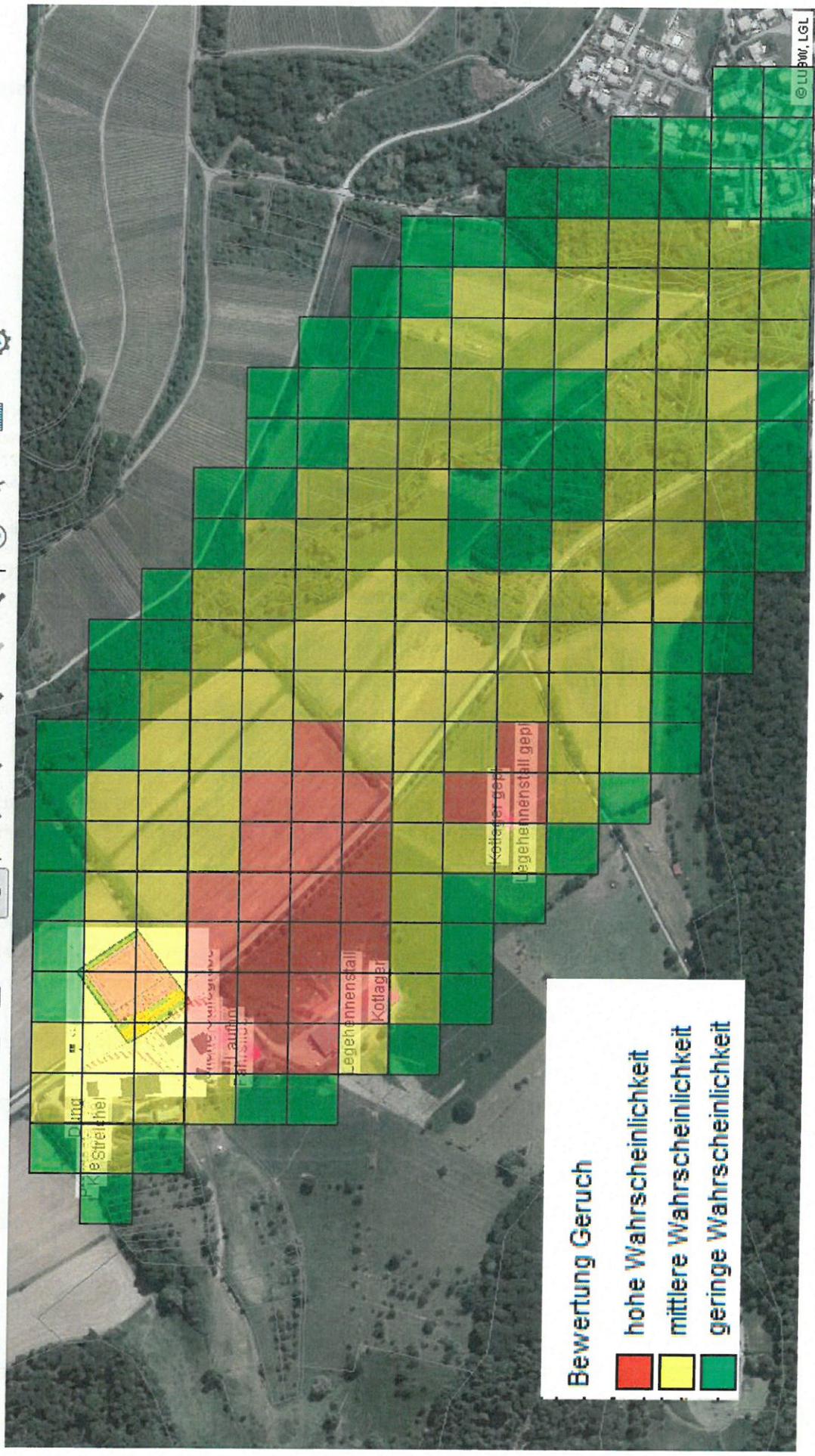
Prognostizierte Geruchswahrscheinlichkeit in Kaltluftabflüssen

UIS-GIStern (7.6)

Datei Karte Thema Extras Selektion Erweiterungen Ansichten Hilfe

Themen SQL

Karte



Bewertung Geruch

- hohe Wahrscheinlichkeit
- mittlere Wahrscheinlichkeit
- geringe Wahrscheinlichkeit

499840,0 5428480,6 1 : 5.000

© LU, BW, LGL



Verband Region

Stuttgart

Körperschaft
des öffentlichen Rechts

Verband Region Stuttgart • Kronenstraße 25 • 70174 Stuttgart

BIT Architekten GmbH
Am Storrenacker 1 b
76139 Karlsruhe

Stuttgart, den 25.03.2021
Ansprechpartner/in:
Telefon:
E-Mail:
Aktenzeichen: 45.1/jz
210325_4_Aend_NP_fruehz_Stn_ePA

Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf zum **Bebauungsplanentwurf "Feuerwehr Kirbachtal"** sowie zur **4. Änderung des FNP der Stadt Sachsenheim**, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Ihre Mails vom 10.02.2021 sowie vom 22.02.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Planungsausschuss des Verbandes Region Stuttgart hat in seiner letzten Sitzung am 24.03.2021 folgende Stellungnahme zu den oben genannten Bauleitplanverfahren beschlossen:

- 1. Das Plangebiet liegt in einem Regionalen Grünzug. Bis zum Abschluss des Zielabweichungsverfahrens stehen dem Bebauungsplanentwurf „Feuerwehr Kirbachtal“ sowie der 4. Änderung des FNP der Stadt Sachsenheim Ziele der Regionalplanung entgegen.**
- 2. Die mit dem Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege verbundenen Belange sind in der Abwägung zu berücksichtigen.**
- 3. Die mit den Schutzgebieten verbundenen Belange sind mit den zuständigen Fachbehörden abzustimmen.**

Dem Beschluss ging folgender Sachvortrag mit regionalplanerischer Wertung voraus:

Sachvortrag:

Die Sachsenheimer Ortsteile Ochsenbach, Spielberg und Hohenhaslach verfügen jeweils über eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr, die Teil der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sachsenheim ist. Diese drei Abteilungen bilden zusammen den „Mittleren Ausrückbereich“.

Für den „Mittleren Ausrückbereich“ wurde im Jahr 2015 ein Brandschutzbedarfsplan aufgestellt, der 2019 fortgeschrieben wurde. In diesem Bedarfsplan wurde festgestellt, dass

Kronenstraße 25
70174 Stuttgart

Hauptbahnhof (8 Min.)

Telefon
Telefax

E-Mail/Internet:

www.region-stuttgart.org

Verbandsvorsitzender:
Thomas S. Bopp

Regionaldirektorin:
Dr. Nicola Schelling

IBAN:
DE28 6005 0101 0002 1997 06
BIC/S.W.I.F.T-Code:
SOLA DE ST 600

Bankverbindung:
Baden-Württembergische Bank

der „Mittlere Ausrückbereich“ einer Neuorganisation bedarf. Als Gründe werden neben einer teilweise überalterten und mit Baumängeln behafteten Bausubstanz der bestehenden Feuerwehrstandorte in den drei Ortsteilen auch feuerwehrtechnische Defizite genannt. Diese Defizite beziehen sich insbesondere auf Anforderungen nach den anerkannten Regeln der Technik, an die Ausstattung der Gebäude sowie auf die Einsatzbereitschaft und erforderliche Mindestmannschaftsstärke der Besetzungen im Tageszeitraum.

Um die Einsatzbereitschaft weiterhin zu gewährleisten, sollen die drei Abteilungen an einem Standort zusammengelegt werden.

Der Ausbau der bestehenden Standorte ist aus verschiedenen Gründen nicht möglich:

- Der innerörtliche Ausbau scheidet in Spielberg aufgrund der fehlenden Flächenverfügbarkeit am Standort aus.
- Ein Ausbau des Standorts Ochsenbach ist aufgrund der Lage in einem Überschwemmungsbereich nicht möglich (Hq100). Zudem kann hier nach den vorliegenden Unterlagen die Einsatzbereitschaft für den Ausrückbereich nicht hergestellt werden (westl. „Ende“ des Ausrückbereichs: der Ortsteil Hohenhaslach kann nicht innerhalb der Hilfsfristen erreicht werden).
- Der Ausbau am Standort in Hohenhaslach erscheint zwar möglich, jedoch kann auch hier nach den vorliegenden Unterlagen die Einsatzbereitschaft für den Ausrückbereich nicht hergestellt werden (östl. „Ende“ des Ausrückbereichs: der Ortsteil Ochsenbach kann nicht innerhalb der Hilfsfristen erreicht werden).

Es wurde daher ein neuer zentraler Standort gesucht. Hierfür wurden verschiedene Standorte insbesondere hinsichtlich der Erreichbarkeit und Herstellung der Einsatzbereitschaft, der Flächengröße (0,4 bis 0,6 ha) und der Topografie im Kirbachtal untersucht.

Aufgrund der strukturellen und landschaftlichen Besonderheit des Kirbachtals liegen alle untersuchten Standorte in einem Regionalen Grünzug und in Schutzgebieten (FFH-Gebiet, Vogelschutzgebiet und Landschaftsschutzgebiet).

Als geeignetster Standort - insbesondere unter dem Aspekt Erreichbarkeit - wurde der Bereich um die Bromberghöfe eingestuft.

Hier fanden weitere Detailuntersuchungen statt. Als Standort wurde letztlich eine Fläche östlich der L 1110 gewählt. Diese Fläche liegt im planungsrechtlichen Außenbereich und wird derzeit landwirtschaftlich genutzt.

Für diesen Bereich soll der rechtskräftige FNP geändert und ein Bebauungsplan im Parallelverfahren aufgestellt werden.

Geplant ist die Ausweisung einer 0,6 ha großen Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbindung „Feuerwehr“. Hier soll eine Fahrzeughalle mit acht Stellplätzen, ein zweigeschossiges Gebäude mit Räumen u.a. für die Verwaltung, Umkleiden, Schulungs- und Technikräumen, eine Rangierfläche, Parkplätze sowie eine Übungsfläche mit Übungsturm entstehen.

Regionalplanerische Wertung:

Der Geltungsbereich liegt in einem Regionalen Grünzug (Plansatz 3.1.1 (Z)). Die in der Raumnutzungskarte festgelegten Regionalen Grünzüge sind Vorranggebiete für den Freiraumschutz mit dem Ziel der Erhaltung und Verbesserung des Freiraumes und der

Sicherung des großräumigen Freiraumzusammenhangs. Die Regionalen Grünzüge dienen der Sicherung der Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima, Arten- und Biotopschutz, der naturbezogenen Erholung sowie insbesondere der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung und Produktion. Regionale Grünzüge dürfen keiner weiteren Belastung, insbesondere durch Bebauung ausgesetzt werden. Funktionswidrige Nutzungen sind ausgeschlossen.

Dem Bebauungsplanentwurf wie auch der 4. Änderung des FNP stehen daher regionalplanerische Ziele entgegen. Ein Zielabweichungsverfahren ist daher erforderlich und wird beim Regierungspräsidium durch die Stadt Sachsenheim eingereicht.

Die Stadt Sachsenheim hat den Verband Region Stuttgart frühzeitig in das Planverfahren einbezogen. Der geplante Standort sowie verschiedene Standortalternativen wurden bei einem Vor-Ort-Termin in Augenschein genommen.

Hierbei wurde angeregt, die Alternativenprüfung im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens hinsichtlich der Prüfung der Eignung der Bestandsstandorte und eines siedlungsnahen Standortes in Spielberg ggf. außerhalb des Regionalen Grünzugs zu vertiefen und weiter zu konkretisieren. Die entsprechenden Unterlagen liegen noch nicht vor.

Der Eingriff durch den geplanten Feuerwehrstandort in den Regionalen Grünzug ist auf ein Minimum zu beschränken. Zur Beurteilung des Umfangs des erforderlichen Flächenbedarfs für die geplante Gemeinbedarfsfläche sollte die Begründung der vorliegenden Bauleitpläne um den konkreten Raumbedarf laut Feuerwehrbedarfsplan ergänzt werden.

Das Plangebiet liegt außerdem nach Plansatz 3.2.1 (G) des Regionalplanes in einem Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege. Hier soll der Naturhaushalt erhalten und die biologische Vielfalt gefördert werden. Diesen Belangen kommt bei der Abwägung ein besonderes Gewicht zu.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet in einem FFH-Gebiet, einem Vogelschutzgebiet und in einem Landschaftsschutzgebiet liegt. Die hiermit verbundenen Belange sind mit den zuständigen Fachbehörden abzustimmen.

Das Plangebiet liegt nach den Angaben des Klimaatlas der Region Stuttgart im Bereich eines Berg-Talwind-system sowie in einem Kaltluftentstehungs- und -sammelgebiets. Im Übrigen wird auf das Biotopinformations- und Managementsystem des Verbands Region Stuttgart verwiesen.

Entsprechende Daten können zur Verfügung gestellt werden.

Für die Gewährung der Fristverlängerung danken wir Ihnen und bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen.

Bei Rückfragen rufen Sie uns gerne an.

Mit freundlichen Grüßen

Landratsamt • Postfach 760 • 71607 Ludwigsburg

BIT Architekten GmbH

Am Storrenacker 1b
76139 Karlsruhe

Gänsfußallee 8
71636 Ludwigsburg
Telefon 07141 144-0
Telefax 07141 144-332

Internet:
www.Landkreis-Ludwigsburg.de

Fachbereich
Bauen und
Immissionsschutz

Auskunft erteilt

Unser Zeichen	Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Durchwahl	Zimmer-Nr.	Datum
20-621.31/Mai	lpe - apa	18.12.2020			15.02.2021

Fortschreibung Flächennutzungsplan 2006 – 2021 der Stadt Sachsenheim, 4. Änderung

Sehr geehrter

zu dem oben genannten Verfahren nehmen wir wie folgt Stellung:

Naturschutz

Die geplante Gemeinbedarfsfläche als Grundlage zur Realisierung des neuen Feuerwehrgerätehauses liegt u.a. innerhalb des Landschaftsschutzgebiets (LSG) „Kirchbachtal mit angrenzenden Gebieten von Sachsenheim-Häfnerhaslach über Sachsenheim Hohenhaslach bis Sachsenheim-Kleinsachsenheim, Vaihingen-Horrheim und Vaihingen-Gündelbach“. Die LSG-Verordnung steht dem Vollzug der Planung zunächst grundsätzlich entgegen.

Die vom Landratsamt Ludwigsburg zu vertretenden Belange werden im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren „Feuerwehr Kirchbachtal“ abgehandelt. Daher verweisen wir auf unsere Stellungnahme zu diesem Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Öffnungszeiten:
Montag - Freitag 8:30 - 12:00 Uhr
Montag 13:30 - 15:30 Uhr
Donnerstag 13:30 - 18:00 Uhr

Sie erreichen uns mit:



508, 533 oder 534
Haltestelle Stadtwerke

Postadresse:
Hindenburgstraße 40
71638 Ludwigsburg

Paketadresse:
Gänsfußallee 8
71636 Ludwigsburg

Kreissparkasse Ludwigsburg
IBAN: DE44 6045 0050 0000 0000 31
BIC: SOLA DE 51 LBG
Volksbank Ludwigsburg eG
IBAN: DE72 6049 0150 0484 4840 01
BIC: GENO DE 51 LBG
Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer: DE 146128122
Institutionskennzeichen des Sozialbereiches 138 080 117

Landratsamt • Postfach 760 • 71607 Ludwigsburg

BIT Architekten GmbH

Am Storrenacker 1b
76139 Karlsruhe

Gänsfußallee 8
71636 Ludwigsburg
Telefon 07141 144-0
Telefax 07141 144-332

Internet:
www.Landkreis-Ludwigsburg.de

Fachbereich
Bauen und
Immissionsschutz

Auskunft erteilt

Unser Zeichen	Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Durchwahl	Zimmer-Nr.	Datum
20-621.41/Mai	lpe - apa	18.12.2020			17.02.2021

Bebauungsplanverfahren „Feuerwehr Kirbachtal“, Stadt Sachsenheim, Gemarkung Spielberg

Sehr geehrter

zu dem oben genannten Bebauungsplanverfahren nehmen wir wie folgt Stellung:

I. Bauplanungsrecht

Für den geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes weist der Flächennutzungsplan keine Gemeindebedarfsfläche aus. Demnach ist der Bebauungsplan dem Landratsamt Ludwigsburg, Fachbereich Bauen und Immissionsschutz, zur Genehmigung vorzulegen. Das notwendige Parallelverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 8 Abs. 3 BauGB wurde bereits eingeleitet.

II. Naturschutz

Der räumliche Geltungsbereich liegt innerhalb des FFH- und Vogelschutzgebiets „Stromberg“. Das Ergebnis der FFH Vorprüfung ist im weiteren Verfahren den Unterlagen beizufügen.

Öffnungszeiten:
Montag - Freitag 8:30 - 12:00 Uhr
Montag 13:30 - 15:30 Uhr
Donnerstag 13:30 - 18:00 Uhr

Sie erreichen uns mit:



508, 533 oder 534
Haltestelle Stadtwerke

Postadresse:
Hindenburgstraße 40
71638 Ludwigsburg

Paketadresse:
Gänsfußallee 8
71636 Ludwigsburg

Kreissparkasse Ludwigsburg
IBAN: DE44 6045 0050 0000 0000 31
BIC: SOLA DE S1 LBG
Volksbank Ludwigsburg eG
IBAN: DE72 6049 0150 0484 4840 01
BIC: GENO DE S1 LBG
Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer: DE 146128122
Institutionskennzeichen des Sozialbereiches 138 080 117

Weiterhin befindet sich der geplante neue Standort des Feuerwehrgerätehauses innerhalb des Landschaftsschutzgebiets (LSG) "Kirbachtal mit angrenzenden Gebieten von Sachsenheim-Häfnerhaslach über Sachsenheim Hohenhaslach bis Sachsenheim-Kleinsachsenheim, Vaihingen-Horrheim und Vaihingen-Gündelbach". Die LSG-Verordnung steht der Planung als höherrangige Rechtsvorschrift derzeit entgegen. Da die Beeinträchtigung naturschutzrechtlicher Belange erst mit der Realisierung der Planung eintritt, ist ein Bauleitplan mangels Erforderlichkeit i.S. des § 3 Abs.1 Satz BauGB dann rechtswidrig, wenn bereits im Zeitpunkt der Aufstellung des Bauleitplans erkennbar ist, dass er wegen bestehender rechtlicher Hindernisse dauerhaft nicht verwirklicht werden kann. Daher stellt die Rechtsprechung bei Schutzverordnungen darauf ab, ob sie als dauernde, unüberwindbare Hindernisse der Verwirklichung des Plans im Wege stehen oder eine Abweichung in Form einer Befreiung in Betracht und damit eine Planung in die Befreiungslage hinein möglich ist.

Einer Planung in die Befreiungslage hinein können wir derzeit nicht zustimmen, hierzu ist es erforderlich, die Unterlagen im weiteren Verfahren zu konkretisieren, um eine bilanzierende Abwägung überhaupt zu ermöglichen. Insbesondere ist der naturschutzrechtliche Ausgleich bisher noch offen.

Darüber hinaus ist den Antragsunterlagen eine Konzeption zur Vermeidung und Minimierung des Eingriffs in das Schutzgut Landschaftsbild beizufügen. Insbesondere sollte planungsseits geklärt und in den Unterlagen dargelegt sein, ob ein Übungs- oder Schlauchturm am Standort erforderlich ist.

Wir empfehlen dringend die Gebäudehöhen auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen, eine Dach- und zumindest partielle Fassadenbegrünung sowie eine harmonische Einbindung in die Umgebung durch eine großzügig geplante Hecke vorzusehen. Die bereits geplante Hecke sollte daher in der Höhe und auch Breite erweitert werden. Somit sollte mindestens eine Reihe aus großkronigen Bäumen ergänzt werden, an die sich zur freien Landschaft hin ein Strauchmantel und Gräser- / Hochstaudensaum anschließt.

Vor einer Befreiung sind zwingend die nach Landesrecht anerkannten Naturschutzvereinigungen, die landesweit tätig sind, anzuhören (§ 49 Abs. 1 Ziffer 1 NatSchG). Diese Anhörung muss so früh wie möglich erfolgen, auch hierzu muss das Vorhaben derart konkretisiert sein, dass eine hinreichende problembezogene Erörterung stattfinden kann.

Wir empfehlen daher, mit den noch zu konkretisierenden Unterlagen die Verbände entsprechend der Anlage anzuhören und dem Landratsamt die Stellungnahmen zukommen zu lassen.

III. Wasserwirtschaft und Bodenschutz

Kommunales Abwasser und Oberflächengewässer

Die Erschließungsflächen, inklusiv fürs Schmutzwasser, sind in keinem bestehenden Allgemeinen Kanalisationsplan (AKP) vermerkt. Geplant ist, das anfallende Niederschlagswasser soweit möglich vor Ort zu versickern. Die überschüssigen Mengen sollen gedros-

selt in die Kanalisation eingeleitet werden. Es ist darauf zu achten, dass Hofflächen, auf denen ggfs. eine Verschmutzung durch Chemikalien bzw. Reinigungsmittel stattfindet, direkt an den Schmutzwasserkanal angeschlossen werden.

Dacheindeckungen aus unbeschichtetem Kupfer, Zink oder Blei erhöhen den Schwermetallgehalt im Niederschlagswassers. Sie sind daher bei direkter Einleitung in ein Gewässer bzw. bei einer Versickerung nicht zulässig. Hiervon ausgenommen sind Regenfallrohre und untergeordnete Dacheindeckungen wie Gaupen, Eingangsüberdachungen und Erker.

Wir bitten, die Entwässerungsplanung frühzeitig mit dem Landratsamt abzustimmen.

Altlasten

Für den Planbereich liegen uns keine Hinweise auf Altlastenverdachtsflächen vor. Liegen dem Planungsträger jedoch Erkenntnisse vor, die Untergrundbelastungen vermuten lassen, ist der weitere Handlungsbedarf mit dem Landratsamt, Fachbereich Umwelt, abzustimmen.

Bodenschutz

Im Planbereich stehen überwiegend Parabraunerden aus lösslehmhaltigen Fließerden und Lösslehm sowie Kolluvien aus Abschwemmmassen über Fließerden an. Die Bodenschätzung lautet L 4 V 64/65. Die Bodenfunktionen weisen eine hohe Leistungsfähigkeit im Naturhaushalt auf. Entsprechend hoch sind die Eingriffe durch die geplante Bebauung.

Wir empfehlen, den beim Bau des Feuerwehrgebäudes anfallenden hochwertigen Oberboden (Mutterboden, oberste 20-30cm) für landwirtschaftliche Auffüllungen zur Bodenverbesserung zu verwenden.

Unter den Hinweisen im Bebauungsplan-Entwurf bitten wir, unter Ziffer 3.5 „Bodenschutz“ nachfolgende Änderungen beim Kapitel „Erdaushub“ vorzunehmen, da sie nicht den technischen Regelwerken entsprechen:

- Die DIN 10731 ist durch die DIN 19731 zu ersetzen (Schreibfehler)
- Mutterbodenmieten max. 2 m hoch schütten (nicht wie angegeben 3 m hoch)
- Bei Spurtiefen > 10 cm sind die Arbeiten solange einzustellen,

Weiterhin weisen wir auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG), insbesondere auf die §§ 4 und 7 sowie die Ausführungen im BVB-Merkblatt Band 2 „Bodenkundliche Baubegleitung“ hin.

IV. Immissionsschutz

Hinsichtlich des Immissionsschutzes wurden in den Unterlagen zwei Themen berücksichtigt:

- 1.) Lärmimmissionen auf den unmittelbar nebenan liegenden landwirtschaftlichen Hof durch den Betrieb des Feuerwehrstandortes. Hierzu ist die Erstellung einer Lärmprognose geplant.

- 2.) Geruchseinwirkungen auf den Feuerwehrstandort durch den landwirtschaftlichen Hof: Für das Vorhaben wurde im Vorfeld der Planungen bereits eine Geruchsabschätzung durch den Stall- und Klimadienst erstellt. Hierzu wurde das Berechnungsprogramm GERDA verwendet. Danach liegen die Geruchsimmissionen am Feuerwehrstandort bei ca. 22 – 25 % Jahresgeruchsstunden. Geruchsimmissionen werden üblicherweise nach der Geruchsimmissionsrichtlinie GIRL bewertet. Die Höhe der zulässigen Immissionen ist nach den Gebietstypen „Wohngebiet“, „Gewerbegebiet“ und „Dorfgebiet“ einzustufen. Der Feuerwehrstandort paßt als Sondergebiet in keine dieser Gebietskategorien und entspricht am ehesten einem Gewerbegebiet. Dort wären maximal 15 % Jahresgeruchsstunden zulässig. Allerdings sind für landwirtschaftliche Gerüche nach den Auslegungshinweisen der GIRL (zu Nr. 3.1) bis zu 25 % Jahresgeruchsstunden selbst für Wohnnutzung im Außenbereich zulässig. Danach dürfte mindestens dieser Wert auch für den faktischen Außenbereichsstandort der Feuerwehr zumutbar bzw. zulässig sein. Ebenso ist zu berücksichtigen, dass die GIRL in Baden-Württemberg weiterhin nur als Erkenntnisquelle zu berücksichtigen ist (siehe UM-Erlass an die Immissionsschutzbehörden vom 17.11.2008, 4-8828.02/87) und somit auch weiterer Spielraum besteht, auch wenn die GIRL in Genehmigungsverfahren und der Rechtsprechung üblicherweise voll umfänglich herangezogen wird. Zu berücksichtigen ist sicher auch, dass die Stadt bewußt genau den Standort unmittelbar neben dem landwirtschaftlichen Hof für das Feuerwehrvorhaben ausgewählt hat.

Geruchsreduzierungen an den landwirtschaftlichen Tierhaltungsanlagen dürften nicht in Frage kommen, da diese erstens Bestandsschutz haben und es sich zweitens nicht um immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtige Anlagen handelt, für die gegebenenfalls Geruchsminderungsmaßnahmen gemäß dem Stand der Technik eingefordert werden könnten.

Wir gehen davon aus, dass die in der Begründung Ziffer 8.3 und 8.4 genannte Gutachten im weiteren Verfahren vorgelegt werden.

Ansonsten bestehen keine Bedenken bzw. Anregungen oder Hinweise bezüglich des Vorhabens.

V. Landwirtschaft

Das Plangebiet ist nahezu unbebaut und wird aufgrund der fruchtbaren Lößböden derzeit zu großen Teilen intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Südwestlich des Plangebietes befinden sich zwei Hofstellen (Bromberghöfe). Neben der eigentlichen Landwirtschaft (Ackerbau) beinhaltet die nördliche Hofstelle Schülke auch noch eine Pferdepension, einen Hofladen sowie eine Ferienwohnung. Bei der südlichen Hofstelle Kurz handelt es sich um einen Geflügelhof. Daneben hält der Betrieb noch Mutterkühe mit Nachzucht in ganzjähriger Weidehaltung, sowie Bienenvölker. Die sonstige Umgebung des Plangebietes ist von einer landwirtschaftlichen Nutzung in Form von Ackerflächen geprägt.

Vom obigen Bebauungsplanverfahren sind vor allem landwirtschaftliche Nutzflächen der Vorrangflur Stufe II betroffen, welche für die landwirtschaftliche Erzeugung von besonderer Bedeutung sind.

Aus landwirtschaftlicher Sicht haben wir Bedenken gegenüber der Planung.

Bei Umsetzung der Planung würde eine hochwertige und relativ ebene und bisher ackerbaulich genutzte Talfläche versiegelt und somit der landwirtschaftlichen Nutzung dauerhaft und unwiederbringlich verloren gehen.

Als eine weitere negative Folge davon würde aus einer ehemals großen Bewirtschaftungseinheit eine agrarstrukturell ungünstige Bewirtschaftungsform entstehen.

Darüber hinaus betrachten wir die Standortwahl als äußerst kritisch, vor allem im Hinblick auf die weiteren Entwicklungsmöglichkeiten auf den beiden Hofstellen der Betriebe Schülke und Kurz, insbesondere, was eine etwaige Aufstockung des Umfangs der bisher vorhandenen Tierhaltung betrifft. Besonders die von der Tierhaltung ausgehenden Geruchsemissionen bergen ein nicht unerhebliches Konfliktpotential gegenüber dem geplanten neuen Feuerwehrstandort. Darüber können die Weidetiere durch Martinshorn und Blaulicht bzw. Arbeitsscheinwerfer der ausrückenden Einsatzfahrzeuge aufgeschreckt werden.

Diese beiden Betriebe stehen in ihrer jetzigen Bewirtschaftungsform unter Bestandsschutz. Durch die Bewirtschaftung entstehende Lärm- und Geruchsemissionen sind hinzunehmen.

Der Fachbereich Landwirtschaft weist darauf hin, dass die beiden Betriebe durch die Planung nicht in ihrem Fortbestand beeinträchtigt werden dürfen. Dies schließt eine angemessene Weiterentwicklung mit ein. Notwendige Abstände sind zu beachten.

Wir möchten ebenso darauf hinweisen, dass bei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist, insbesondere sollen für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Flächen nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden. Falls für Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen werden sollen, bitten wir um eine frühzeitige Beteiligung bei der Auswahl geeigneter Maßnahmen bzw. Flächen (§ 15 Abs. 6 NatSchG).

Ferner weisen wir darauf hin, dass bei Pflanzungen die Grenzabstände gegenüber Grundstücken im Außenbereich nach dem Nachbarrecht in Baden-Württemberg zu beachten sind.

Die Erschließung der umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen muss sowohl während der Durchführung, als auch nach Fertigstellung der Baumaßnahmen sichergestellt sein.

Aus agrarstruktureller Sicht haben wir zum Verfahren nach aktuellem Stand keine weiteren Hinweise oder Empfehlungen.

VI. Straßen

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich entlang der freien Strecke der Landesstraße L 1110. Hier ist der gesetzliche Anbauabstand von 20 m nach § 22 StrG (Landesstraßengesetz) einzuhalten. In dieser Entfernung von 20 m, gemessen vom äußeren befestigten Fahrbahnrand der L 1140, dürfen keine baulichen Anlagen errichtet werden. Die Anbauverbotszone gilt auch für Garagen, Carports, Stellplätze, Werbeanlagen, Lärmschutzanlagen, Nebenanlagen nach § 14 BauNVO, usw. Ob eine Ausnahme von dieser Vorschrift zugelassen werden kann, ist vom Regierungspräsidium Stuttgart zu prüfen.

Wir weisen darauf hin, dass bei Änderungen im Straßenraum Mehrkosten bei der Straßenunterhaltung entstehen können, die dem Land Baden-Württemberg finanziell abzulösen sind.

Grundsätzlich müssen alle geplanten Umgestaltungen im Straßenraum der L 1110, einschließlich der erforderlichen Sichtfelder, frühzeitig und auf Grundlage von Detailplänen mit dem Regierungspräsidium Stuttgart, abgestimmt werden.

Die Landesstraße darf nur nach Genehmigung des Baulastträgers verändert werden.

Für die direkte Zufahrt zur L 1110 ist eine Sondernutzungserlaubnis nach dem Straßengesetz erforderlich. Diese ist rechtzeitig beim Fachbereich Straßen im Landratsamt Ludwigsburg zu beantragen.

VII. Verkehr

Die Ein- bzw. Ausfahrt des neuen Feuerwehrhauses führt über eine Radwanderwegquerung. Gegebenenfalls sollte der Einmündungsbereich bei einem Einsatz nachts beleuchtet werden, so dass Radfahrer von ankommenden Einsatzkräften nicht übersehen werden. Im Einsatzfall sollte eine gelbe Leuchte an der L 1110 den Verkehr warnen. Ansonsten bestehen aus verkehrsrechtlicher Sicht keine Anmerkungen oder Bedenken.

VIII. Bevölkerungsschutz

Die Stadt Sachsenheim unterhält aktuell sechs Feuerwehrabteilungen. Bei einer Längenausdehnung von über 15 Kilometern, ist die Struktur zur Sicherstellung einer leistungsfähigen Feuerwehr innerhalb der Gemeinde Sachsenheim eine große Herausforderung. Aufgrund der teilweise erheblichen Entfernungen der Arbeitsplätze der Einsatzkräfte zu den jeweiligen Feuerwehrgerätekäusern in Hohenhaslach, Ochsenbach und Spielberg kann die, für das Ausrücken erforderliche Personalstärke insbesondere im Tagzeitraum nicht gewährleistet werden. Gleichzeitig sind alle drei Feuerwehrhäuser der vorgenannten Abteilungen in einem baulich schlechten Zustand, welcher kurzfristig behoben wer-

den muss. Die Feuerwehrabteilungen Spielberg, Ochsenbach und Hohenhaslach wollen für eine zukunftsfähige Feuerwehr die Abteilungen zusammenschließen. Es ist der ausdrückliche Wunsch der drei Abteilungen durch einen Zusammenschluss leistungsfähig und schlagkräftig zu werden. Ein durch das Büro Luelf & Rinke erstellter Feuerwehrbedarfsplan, welcher im Jahr 2019 durch das Büro Dr. Demke fortgeschrieben wurde, bestätigt den sehr hohen Mehrwert einer Zusammenlegung der drei Standorte zu einem leistungsfähigen Standort und fordert diesen schlussendlich zur Sicherstellung des Brandschutzes in den drei Ortsteilen.

Alle drei Ortsteile befinden sich mehr oder weniger im Landschaftsschutzgebiet. Auch ein möglicher Standort, welcher taktische Gesichtspunkte (Eintreffzeit), die notwendige Infrastruktur als auch die normativen Gesichtspunkte beachtet, befindet sich im Landschaftsschutzgebiet.

Die bisherige Konzeption ist aus Sicht des Bevölkerungsschutzes nachvollziehbar und schlüssig.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage

3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken

Geotechnik

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter <http://maps.lgrb-bw.de/> abgerufen werden.

Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter <http://geogefahren.lgrb-bw.de/> abgerufen werden.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens hat das LGRB mit Schreiben vom 02.02.2021 (Az. 2511 // 20-14031) zum Planungsbereich folgende ingenieurgeologische Stellungnahme abgegeben:

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, empfiehlt das LGRB andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:

Auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten befindet sich das Bauvorhaben im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Grabfeld-Formation (Gipskeuper). Diese werden von quartären Lockergesteinen (Löss, Holozäne Abschwemmmassen) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit verdeckt.

Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Boden

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

Mineralische Rohstoffe

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Grundwasser

Im Planungsgebiet laufen derzeit keine hydrogeologischen Maßnahmen des LGRB und es sind derzeit auch keine geplant.

Bergbau

Bergbehördliche Belange werden von der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht berührt.

Geotopschutz

Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

Allgemeine Hinweise

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.



Baden-Württemberg

VERMÖGEN UND BAU
AMT LUDWIGSBURG

Vermögen und Bau Baden-Württemberg · Postfach 9 43 · 71609 Ludwigsburg

Stadtverwaltung Sachsenheim

Ludwigsburg, 11.02.2021

Name:

Durchwahl:

Aktenzeichen: LB/076-814.

(Bitte bei Antwort angeben)

Sachsenheim, Standortsuche Feuerwehrhaus Kirchbachtal **Stellungnahme zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 18.12.2020 wurde dem Landesbetrieb Vermögen und Bau, Amt Ludwigsburg durch das beauftragte Architekturbüro BIT Architekten der Vorentwurf der Fortschreibung des Flächennutzungsplans übersendet. Da die öffentlichen Belange des Amtes durch den Flächennutzungsplan unmittelbar berührt werden, möchten wir gerne im Rahmen des § 4b BauGB zu diesem Stellung nehmen.

Aus Sicht des Amtes bestehen gegen die Fortschreibung des Flächennutzungsplans und die damit verbundene Errichtung eines neuen Feuerwehrgebäudes erhebliche Bedenken. Besonders zu den im Folgenden aufgeführten Belangen möchten wir Stellung beziehen:

a. Naturschutzbelange

Die Neuausweisung des Flächennutzungsplans umfasst Flächen, die im Regionalplan als regionale Grünzüge und Grünzäsuren eingestuft sind. Das Gebiet ist gleichzeit

als Landschaftsschutzgebiet, Vogelschutzgebiet und FFH-Gebiet ausgewiesen und liegt im Naturpark Stromberg-Heuchelberg. Das erklärte Ziel der Regionalplanung ist es, diese Grünzüge zu schützen und zu bewahren.

Die Neuerrichtung eines Feuerwehrgebäudes am geplanten Standort steht diesem Ziel unstrittig entgegen. Durch den Neubau wird nicht nur ein schwerwiegender Eingriff in das Landschaftsbild des Gebietes vorgenommen, auch fruchtbare und landwirtschaftlich nutzbare Flächen im Kirchbachtal entfallen.

Insbesondere widerspricht das Bauvorhaben dem Ziel der Landesregierung, den Flächenverbrauch in Baden-Württemberg weiter zu senken. Hintergrund dieses sparsamen Umgangs mit freien Flächen soll die Erhaltung von natürlichen Lebensräumen, wertvollen Böden und Nutzflächen sowie der Artenvielfalt sein. Bei der Suche nach einem neuen Feuerwehrstandort sollte der Fokus dementsprechend auf der Innenentwicklung liegen und Flächen mit Siedlungszusammenhang bevorzugt werden.

b. Auswirkungen auf den Biobetrieb Kurz

Der Flächennutzungsplan umfasst unter anderem das landeseigene Grundstück mit der Flurstücksnummer 856. Dieses ist an Herrn Kurz verpachtet, der dort einen Biobetrieb mit eigener Hühner- und Rinderzucht führt und auf seinen bewirtschafteten Flächen Bio-Honig herstellt. Bei einer Umsetzung des Bauvorhabens liegen die Auslauf- bzw. Weideflächen unseres Pächters direkt gegenüber dem neuen Feuerwehrgebäude. Dies wird den Betrieb des Hofes und seine Weiterentwicklung, wie im Folgenden dargestellt, massiv stören, wenn nicht sogar in seiner Existenz gefährden.

So kann eine Beeinträchtigung des Tierwohls aufgrund der Nähe zum Neubau nicht ausgeschlossen werden. Durch die notwendige Beleuchtung des Feuerwehrgebäudes besteht die Gefahr das Tag- und Nachtempfinden der Tiere negativ zu beeinflussen. Das Scheinwerferlicht und Martinshorn von ausfahrenden Feuerwehrfahrzeugen kann bei den Tieren Panik oder Fluchtreaktionen auslösen.

Durch den geplanten Standort verliert unser Pächter die ihm angeschlossenen Futter- und Weideflächen. Eine von ihm bereits angedachte Erweiterung des Hofes ist dann nicht mehr umsetzbar, da zukünftig insbesondere die Auslaufflächen eine bedeutende Rolle für die artgerechte Tierhaltung und den Erhalt des Bio-Qualitätszeichens Baden-Württemberg spielen werden.

Des Weiteren geht aus einem Gutachten des Regierungspräsidiums Stuttgart hervor, dass der Neubau direkt in der Kaltluftschneise der Stallungen liegt, sodass Beeinträchtigungen durch Geruchsimmissionen nicht ausgeschlossen werden können. In den nächsten Jahren sind zusätzlich Verschärfungen der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen zu erwarten. Eine Bewirtschaftung des Hofes ist dann aufgrund der Nähe zum Feuerwehrhaus nur noch eingeschränkt möglich.

c. Alternativen zur favorisierten Standortwahl

Entgegen Ihrer Darstellung werden sich unserer Ansicht nach die Hilfsfristen der Feuerwehr mit dem zentralen Standort im Kirchbachtal verschlechtern. Zwar liegt der angedachte Standort auf den ersten Blick genau mittig im Ausrückbereich der Einzelstandorte Hohenhaslach, Ochsenbach und Spielberg, allerdings wohnen noch arbeiten die Mitglieder der Feuerwehr in seiner unmittelbaren Nähe. Bei einem Einsatz müssen die Mitglieder den neuen Standort daher zunächst von den jeweiligen Teilorten aus anfahren, um erst dann zum Einsatzort auszurücken. Dies verlängert die Hilfsfrist um ca. 6 Minuten.

Im Vergleich kann beispielsweise bei einer innerstädtischen Zusammenlegung der Feuerwehr mit einem Hauptstandort in Hohenhaslach und einem Nebenstandort in Ochsenbach eine kürzere Hilfsfrist erreicht werden. Vom Standort in Hohenhaslach aus kann ein Einsatzort in den umliegenden Teilorten mit einer ähnlichen Hilfsfrist erreicht werden wie vom neuen Standort im Kirchbachtal aus. Bei einem Einsatz in Hohenhaslach direkt verkürzen sich jedoch die Anfahrtswege und damit auch die Hilfsfrist deutlich.

Auch in Bezug auf die entstehenden Kosten ist ein Neubau des Feuerwehrgebäudes im Vergleich zu einem Neubau in Hohenhaslach und einer Sanierung des Standorts

in Ochsenbach nicht wesentlich höher. Der Standort in Ochsenbach sollte allein aufgrund der laufenden Sanierung erhalten bleiben. Geld in die Sanierung eines Gebäudes zu investieren, das wenige Jahre später aufgelöst werden soll, ist unserer Ansicht nach ein fraglicher Einsatz von Steuergeldern.

Das Amt Ludwigsburg stellt sich unter Betrachtung der oben ausgeführten Aspekte die Frage, inwiefern die Fortschreibung des Flächennutzungsplans begründet und notwendig ist. Unserer Ansicht nach ist ein zentrale Feuerwehrstandort im Kirchbachtal nicht zwingend notwendig, viel mehr stehen ihm Naturschutzbelange und die Interessen unseres Pächters erheblich entgegen. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte sollten vor allem die innerstädtischen Alternativen erneut überprüft werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.



Bauernverband Heilbronn-
Ludwigsburg e.V.

Bauernverband Heilbronn-LB·Auf dem Wasen 9 71640 Ludwigsburg

*Vorab per Email bauverwaltung@sachsenheim.de
und Fax 07147 28-153*

Stadt Sachsenheim
Bauverwaltung
Äußerer Schloßhof 5
74343 Sachsenheim

Geschäftsstelle Heilbronn
Gartenstraße 54
74072 Heilbronn
Tel.:
Fax:

Geschäftsstelle Ludwigsburg
Auf dem Wasen 9
71640 Ludwigsburg
Tel.:
Fax:
e-mail:

Ludwigsburg, 11. Februar 2021

**Flächennutzungsplan, 4. Änderung (Feuerwehr Kirbachtal)
Bebauungsplan Feuerwehr Kirbachtal
Aufstellungsbeschlüsse und frühzeitige Beteiligungen**

Sehr geehrter
sehr geehrte Damen und Herrn,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zu den Planungen der Stadt Sachsenheim zur Errichtung eines neuen Feuerwehrgebäudes für die Abteilung Kirbachtal, die aus einem Zusammenschluss der Abteilungen Hohenhaslach, Spielberg und Ochsenbach geschaffen werden soll, Stellung nehmen zu können und teilen Ihnen hiermit unsere Bedenken und Anregungen zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans Feuerwehr Kirbachtal mit:

Das Interesse der Stadt am Bevölkerungsschutz und der bestmöglichen Ausstattung der Feuerwehrabteilung im Kirbachtal wird seitens des Berufstandes der Landwirte gesehen und im Grundsatz begrüßt. Es ist dargestellt das die Freiwillige Feuerwehr in Sachsenheim aus den Abteilungen Großsachsenheim und Kleinsachsenheim(sog. südlicher Ausrückbereich) sowie Hohenhaslach, Spielberg, Ochsenbach (sog. mittlerer Ausrückbereich) und Häfnerhaslach besteht. Die Einsatzabteilungen verfügen derzeit über eine Gesamtstärke von 174 Personen. Hinzu kommen Altersabteilungen und eine zentrale Jugendfeuerwehr. Im mittleren Ausrückbereich musste 2018 17-mal und 2019 21-mal alarmbedingt ausgerückt werden. Davon waren jeweils ca. 1/3 im Zeitfenster zwischen 19 Uhr und 6 Uhr. Der Brandschutzbedarfsplan wurde von 2015-2019 fortgeschrieben und deckte auf, dass das einsatzbereite Personal im Tagzeitraum ein Personaldefizit aufweist und das es erhebliche Überschneidungen der jeweiligen Abdeckbereiche im mittleren Ausrückbereich gebe. Somit sei eine Zusammenlegung der drei Ab-

teilungen aus dem mittleren Ausrückbereich zu einer neuen Abteilung Kirbachtal aus wirtschaftlicher wie auch einsatztechnischer Sicht vorteilhaft.

Wir merken an, dass das Tagzeit Personaldefizit 2020 gesunken sein dürfte. Familien üben derzeit vermehrt Homeoffice aus. Es scheint im Übrigen ausgelöst durch die Pandemie ein generelles Umdenken und auch ein zukünftiger Trend zu mehr Homeoffice zu geben, so dass zukünftig das Tagzeit Personaldefizit neu geprüft werden müsste. Ebenfalls könnten durch den Zuzug von jungen Familien in den Neubaugebieten von Ochsenbach, Spielberg neue Mitglieder geworben werden. Welche Werbemaßnahmen sind und werden zur Deckung des Personals unternommen?

Die Standorte wurden nach einsatztechnischen Vorgaben, verkehrlichen Belangen sowie Restriktionen und Einschränkungen durch Topografie, Naturschutz und Hochwasserschutz untersucht und ausgewählt. Fünf Standorte entlang der L 1110 sind betrachtet und bewertet worden. Daraus wurden drei Standorte ausgewählt, welche im Zuge einer Machbarkeitsstudie tiefergehend überprüft wurden. Zwei Standorte im Außenbereich in westlicher Angrenzung an die Bromberghöfe werden favorisiert. Bei der Auswahl der Standorte stellt sich die Frage, warum alle Standorte im Außenbereich liegen? Kein einziger Standort ist Ortrandnah oder Innerorts gewählt und untersucht worden.

Der favorisierte Standort Flurstücke 856 und 1795 widerspricht dem derzeitigen Flächennutzungsplan. Die Flächen sind für die Landwirtschaft ausgewiesen worden. Die Änderung sieht eine Neuausweisung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Feuerwehr vor, die losgelöst von allen Siedlungsköpfen der Kommune errichtet werden soll.

Der übergeordnete Regionalplan stellt das Plangebiet zwischen den Stadtteilen mit Ausnahme der Siedlungsgebiete als Regionalen Grünzug dar, der als Zielvorgabe im Regionalplan enthalten ist, und dem die vorgelegte Planung widerspricht.

Die Regionalen Grünzüge dienen der Sicherung der Freiraumfunktionen: Boden, Wasser, Klima, Arten- und Biotopschutz, der naturbezogenen Erholung sowie insbesondere der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung und Produktion. Regionale Grünzüge dürfen keiner weiteren Belastung, insbesondere durch Bebauung ausgesetzt werden.

Des Weiteren führt die gesamte Planung durch das im Regionalplan in der Raumnutzungskarte ausgewiesene Vorbehaltsgebiet, das im Regionalplan als Grundsatz ausgewiesen wird. Vorbehaltsgebiete sind zusammenhängende Gebiete, in denen die Landwirtschaft besonders günstige Voraussetzungen für eine wirtschaftliche und ressourcenschonende Produktion vorfindet. In den Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft ist der Erhaltung der besonders geeigneten landwirtschaftlichen Bodenflä-

chen bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen.

Weiterhin befindet sich das Plangebiet vollumfänglich in sensiblen Schutzgebieten (FFH-Gebiet, Naturpark Stromberg Heuchelberg), die durch die Bebauung an dieser Stelle beeinträchtigt würden.

Auf Bundesebene wird derzeit das neue „Insektenschutzpaket“ verhandelt. Die Freiräume in FFH-Gebieten sollen gerade für die Insekten vorrangig erhalten und geschützt werden. Die Planung der Kommune vernichtet den vorhandenen Freiraum für diese schützenswerten Insekten. Auch hier sollten die Kommunen vorbildhaft vorgehen und den neuen Feuerwehrstandort nicht in den Außenbereich und einen Regionalen Grünzug mit Schutzgebiet legen.

Die Kurztabelle in der Begründung zum Flächennutzungsplan für eine Umweltprüfung ist unzureichend, ebenfalls der Umweltbericht im Bebauungsplan, der den Standort nicht im Einzelnen untersuchen konnte.

Nach den baurechtlichen Grundsätzen gehören Gebäude der Feuerwehr in den Innenbereich, sprich an oder in den Siedlungsbereich einer Kommune entsprechend § 34 BauGB. Das Baugesetzbuch sieht keine Planungsoptionen von Feuerwehrstandorten im Außenbereich nach § 35 BauGB vor. Die benötigten Gebäude wie Fahrzeughalle, Maschinenhalle, Übungsplatz, Einsatzkräfte Parkplatz gehören in ein Misch- bzw. Gewerbegebiet der Kommune.

Bei einem Standort im Außenbereich ist die Anfahrt mit einem Pkw für jede Übungseinheit und jeden Einsatz notwendig. Aus Umweltgesichtspunkten erscheint der neue Standort daher im Außenbereich fraglich. Ebenfalls ist ein Standort im Außenbereich hinderlich für die Jugendfeuerwehr, die den Standort zu Fuß erreichen sollte. Nachts sind die Wege im Außenbereich nicht beleuchtet und die Sicherheit der jungen Feuerwehrleute gefährdet. Zudem ist die Zufahrt der Einsatzkräfte von Hohenhaslach zum neuen Feuerwehrstandort bei Sperrung oder einem Unfall auf der Straße nicht möglich.

In der Standortuntersuchung wurde dargestellt, dass das Abteilungsgebäude in Ochsenbach so umfassend verändert werden müsste, dass nur ein Abriss des bestehenden Gebäudes und ein Neubau in Frage kämen. Aufgrund der Lage im Überschwemmungsbereich eines 100-jährlichen Hochwassers käme eine Genehmigungsfähigkeit nicht in Frage. Wir weisen daraufhin, dass in festgesetzten Überschwemmungsgebieten nach § 78 Abs. 5 WHG i.V.m. § 65 WG Ausnahmen für den Bau erteilt werden können. Eine Ausnahmegenehmigung ist möglich, wenn im Einzelfall das Vorhaben

- die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,

- den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
- den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
- hochwasserangepasst ausgeführt wird.

Die Ausnahmegenehmigung erteilt grundsätzlich die Gemeinde, die auch die Voraussetzungen überprüft. Die Gemeinde kontrolliert die mindestens erforderliche bauliche Hochwasservorsorge und den Ausgleich von Retentionsraumverlusten. Je nach örtlicher Situation können im Einzelfall Auflagen notwendig sein, beispielsweise zu den eingesetzten Baustoffen oder zur Mindesthöhe des Erdgeschosses. Da dies bisher noch nicht geprüft wurde, scheint die Planung der Feuerwehr im Außenbereich nicht erforderlich, da ein milderer Mittel zur Verfügung steht, dass den Außenbereich schonen würde.

Für das Abteilungsgebäude in Spielberg sei die vorhandene Garage für den neuen Feuerwehrfuhrpark zu klein. Hier sollten alle Erweiterungsmöglichkeiten des Gebäudes vor einem Neubau geprüft werden.

Die in der Standortuntersuchung dargestellten Abdeckungsbereiche machen den Anschein, dass bisher alle Siedlungsbereiche als auch die Außenbereiche der Ortsgebiete im 5 min Fenster durch die Überlappungen der Einsatzbereiche erreichbar sind.

Nach dem Schaubild auf Seite 4 werden zukünftig keine Überlappungen des 3 km Radius mehr vorhanden sein. Vielmehr entstehen Lücken. Seitens des Berufsstandes wird befürchtet, dass die Außenbereichssiedlungen des Kirchbachhofs mit den tierhaltenden Betrieben

zukünftig von den Feuerwehrstandorten nicht mehr im 5 min Fenster erreicht werden können. Sie liegen außerhalb des 3 km Radius. Dies wäre eine Verschlechterung des Bevölkerungsschutzes im Außenbereich, wo der Einsatz zügig erfolgen müsste bei Strohbränden oder ähnlichen Gefahrensituationen. Die Bereiche scheinen weiterhin abgedeckt, sofern nur die Abteilung Ochsenbach und Spielberg miteinander fusionieren würden. Auch das Personaldefizit könnte durch den Zuzug neuer Bewohner in den Baugebieten von Ochsenbach und Spielberg gelöst werden. Diese Option empfehlen wir der Gemeinde nochmal genauer zu untersuchen.

Die bisherige Begründung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans erscheinen daher ergänzungsbedürftig. Die sanierungsbedürftigen Gebäudesubstanzen, und die unzureichende bzw. veraltete Gebäudestruktur, sowie die Tagverfügbarkeit der Einsatzkräfte, können den Neubau einer Feuerwehr im Außenbereich allein noch nicht begründen.

Bisher unzureichend geprüft wurde zudem bei dem bevorzugten Standorte „Gegenüber Hofstelle Schülke“ und „Gegenüber Hofstelle Kurz“, die baurechtlichen Konflikte zwischen dem neuen Siedlungskörper Feuerwehr und der Außenbereichsbebauung. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht muss besonders der tierhaltende Betrieb im Bromberghof von Herrn Matthias Kurz, Rechentshofer Str. 24, 74343 Sachsenheim berücksichtigt werden. Aufgrund der heranrückenden Siedlung wird seine zukünftige Entwicklung eingeschränkt. Aufgrund der Verschärfung der Rahmenbedingung für die Erweiterung von Tierhaltungsanlagen durch die TA-Luft und die Europäische NEC Richtlinie muss im Baurecht ein Mindestabstand zu Siedlungskörpern eingehalten werden. Tierhaltende Betriebe sind ja gerade wegen Ihrer Immissionen im Außenbereich angesiedelt, um die Siedlungsbereiche durch Geruch, Lärm, Staub und andere Immissionen nicht zu stören. Der baurechtliche Konflikt wird über den Abstand gelöst, die Entwicklung der Feuerwehr am Standort widerspricht den baurechtlichen Grundsätzen des Rücksichtnahmegebots. Wir empfehlen im Rahmen eines Immissionsschutzgutachtens neben dem Bestand und den zukünftigen Entwicklungspotenzialen der Betriebe ausreichende Abstände zum Feuerwehrstandort zu bestimmen.

Der vorgelegte Umweltbericht im Bebauungsplan, ist unvollständig, da keine Untersuchungen auf den zu bebauenden Flächen selbst durchgeführt werden konnten.

Auch ist der Flächenbedarf von 4000 m² nicht ausreichend dargelegt nach den Anforderungen des § 35 BauGB.

Der Entzug der Landwirtschaftlichen Flächen für den Bau der Feuerwehr und die noch zu erstellende Eingriffs- und Ausgleichsbilanz mit Ausgleichsmaßnahmen, trifft die Landwirtschaft in doppelter Weise. Auch die Ankündigung von Herrn Bürgermeister Albrich im Mitteilungsblatt vom 04.02.21 die Ausgleichsmaßnahmen über das erforderliche Maß hinaus anzustreben, entzieht der Landwirtschaft vor Ort immer mehr Flächen, die nicht mehr zur Regionalen Nahversorgung durch unsere Landwirtschaftlichen Betriebe genutzt werden können.

Wir schlagen vor, sofern ein Neubau an dieser Stelle trotz unserer Bedenken geeignet, erforderlich, und angemessen sein sollte, dass der Ausgleich überwiegend durch Abriss und Entsiegelung der alten Standorte erreicht wird und durch Ausgleichsmaßnahmen auf den Feuerwehrgebäuden oder dem Gelände ermöglicht wird und möglichst keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen hierfür in Anspruch genommen werden.

Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Bauernverband Heilbronn-Ludwigsburg e.V.

Hinweis:

Dieses Schreiben wurde zur Kenntnis gesendet an

BIT| ARCHITEKTEN GMBH

Am Storrenacker 1 b | 76139 Karlsruhe

E-Mail:

Fax +

Vaihingen, den 06.01.2021

BUND, Klaiberstraße 14, 71665 Vaihingen/Enz

an:
Stadt Sachsenheim
per E-Mail

BIT Architekten GmbH
per E-Mail

nachrichtlich:
BUND KV LB
NABU Sachsenheim

**Stellungnahme zur Fortschreibung Flächennutzungsplan Sachsenheim und zum Bebauungsplan "Feuerwehr Kirbachtal"
- Ihre E-Mail-Schreiben vom 18.12.2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgende Stellungnahme bezieht sich sowohl auf das Verfahren zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans Sachsenheim wie auch zum Bebauungsplan "Feuerwehr Kirbachtal". Beide Verfahren verfolgen das Ziel, an der Landstraße L1110 gegenüber der Hofstelle Schülke einen neuen Feuerwehrstandort u.a. mit Schulungsräumen zu errichten.

Der BUND Bezirksverband Vaihingen/Enz und Umgebung betrachtet das Kirbachtal zwischen Hohenhaslach und der Landkreisgrenze westlich Häfnerhaslach als eine besonders schützenswerte Kulturlandschaft mit einem herausragenden ökologischen Wert, der seinen Ausdruck u.a. in bedeutenden nationalen wie europäischen Schutzkategorien findet. Die Stadt Sachsenheim kann Stolz sein, über ein solches Landschaftsjuwel zu verfügen und sollte entsprechend seiner Verantwortung für diesen Landschaftsteil handeln. Wir betrachten es daher als zwingend an, das Gesamtgefüge des Tales ohne eine weitere Bebauung außerhalb der bisherigen Ortslagen zu erhalten.

Die Analyse der strukturellen Defizite der Feuerwehren Sachsenheims und deren Lösungsansätze folgt in erster Linie feuerwehrtechnischen Anforderungen. Wir sehen hier jedoch eine gleichrangige Betrachtung der Anforderungen an den Erhalt der Kulturlandschaft des Kirbachtals für erforderlich. Daher sollte zunächst nochmals geprüft werden, ob es zur Lösung der strukturellen Defizite der Feuerwehren im Kirbachtal nicht auch funktional weitgehend gleichwertige Alternativen unter Berücksichtigung der bisherigen innerörtlichen Feuerwehrstandorte gibt. Wir verweisen hier im Weiteren auf das gemeinsame Schreiben des Schwäbischen Albvereins und des NABU vom 17.10.2020 an die Stadt Sachsenheim und die darin aufgeworfenen Fragen.

Im Falle, dass es beim Vorhaben für den Bau eines neuen Feuerwehrstandortes außerhalb der bisherigen Ortslagen bleibt, bitten wir ergänzend zum Standort gegenüber der Hofstelle Schülke auch um Prüfung weiterer nachfolgend benannter Standorte. Wobei auch hier eine gleichrangige Abwägung der feuerwehrtechnischen Anforderungen mit den Anforderungen an den Erhalt der Kulturlandschaft des Kirbachtals notwendig ist. Bei letzterem ist auch auf die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand bzw. hier der Stadt Sachsenheim hinzuweisen.

Der Entwurf des Umweltberichtes des Instituts für Botanik und Landschaftskunde, Karlsruhe kommt zum Ergebnis, dass die Auswirkungen eines Vorhabens gegenüber der Hofstelle Schülke auf die Schutzgüter Wasserkreislauf, Klima und Luft, Landschaftsbild und Erholungsfunktion, Biotopverbund und biologische Vielfalt sowie den Menschen insgesamt als nicht erheblich einzustufen sind. Dem wird insbesondere bezüglich der Einstufung und Bewertung des Eingriffs in das Landschaftsbild widersprochen.

So ist das Kapitel 6.4. des Umweltberichtes hier mangelhaft, da hier zunächst die Prämisse „Aus planerischer Sicht ist die Errichtung des Feuerwehrstandorts im Bereich des Planungsgebiets sinnvoll“ gesetzt und das Landschaftsbild damit hier nicht mehr unvoreingenommen bewertet wird.

Das Kirbachtal wird von Bewohnern wie Besuchern im Regelfall über die L1110 erreicht. Hier öffnet sich von Hohenhaslach kommend auf Höhe des Hühnerhofes Kurz nach rechts über die offene Ackerflur hinweg der Blick in einen besonders prägnanten Teil des Kirbachtals mit Spielberg und seinen Höhenzügen rundherum. Die linke ansteigende Talseite mit Hühnerhof und Hof Schülke findet aufgrund des ansteigenden Geländes und der Gehölzbestände um die Hofstellen weniger Beachtung. Durch den Errichtung eines Feuerwehrstandortes würde der Blick ins Tal und die Wahrnehmung der Landschaft nachhaltig beeinträchtigt.

Neben dieser ersten beeinträchtigten Wahrnehmung des Tals würde ein Feuerwehrhaus auch eine erhebliche Fernwirkung erzielen, da das Gelände von allen Höhenlagen ringsum gut einsehbar ist und selbst bei einer vollständigen Eingrünung des Komplexes durch den geplanten Turm und als Zäsur in der dort sonst offenen Ackerlandschaft weithin sichtbar bleiben würde.

Insgesamt sehen wir daher einen erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild, den es zu vermeiden gilt.

Bezüglich Auswirkungen auf das Landschaftsbild und der Längsgliederung des Talraumes insgesamt würden wir eine Realisierung eines Feuerwehrstützpunktes – soweit denn erforderlich – links, d.h. hangseitig der L1110 für sinnvoller erachten. Hier würden wir die zwischen dem Ortsrand Hohenhaslach und dem Hühnerhof Kurz gelegenen Ackergrundstücke 1803 (im Landesbesitz), 1814 und 1816 (Privatbesitz) als gute Standortalternativen mit geringeren Auswirkungen auf das Landschaftsbild sehen. Wir bitten daher um Prüfung dieses Abschnittes als möglichen Standort.

Im Fall eines Neubaus im Kirbachtal – unabhängig, ob beim Hof Schülke oder auf o.g. Grundstücken

- muss beim Bau des Feuerwehrhauses konsequent auf Umweltbelange geachtet werden (baulich und farblich landschaftsangepasste Bauweise, geringe Versiegelung der Flächen, Dach- und/oder Fassadenbegrünung, naturnahe Gestaltung der Außenanlagen,...),
- sollte die Gemeinde bei den erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen deutlich über das gesetzliche vorgeschriebene Maß hinausgehen und die Dauerhaftigkeit der ergriffenen Maßnahmen garantieren,
- sollten die drei Feuerwehrstandorte in Hohenhaslach, Ochsenbach und Spielberg umgewidmet und ein vorbildliches und nachhaltiges Konzept für die weitere Nutzung vorgelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Sofern sich ein zentraler Feuerwehr-Standort in Hohenhaslach aus feuerwehrtechnischen bzw. -organisatorischen Gründen nicht realisieren lässt, plädiert der LNV für eine Lösung mit geringstmöglichem Eingriff in das Landschaftsbild des Kirbachtals und in die vorgenannten Schutzgebiete. Dies ist nur bei Standorten links der L 1110 (hangseits) der Fall, d.h. bei den Standorten 4.1 und 4.2, sowie beim vom BUND Bezirksverband Vaihingen/Enz und Umgebung in seiner Stellungnahme vom 06.01.2021 vorgeschlagenen Standort (Grundstücke 1803, 1814 und 1816) kurz nach dem Ortsausgang von Hohenhaslach.

Die Bewertung der Standortalternativen 4.1 und 4.2 in Bezug auf die feuerwehrtechnische Eignung in der vorgelegten Standortuntersuchung ist für uns so nicht akzeptabel. Das Gefährdungspotential im Kurvenbereich der L 1110 könnte durch Verkehrszeichen (insbesondere Gefahrzeichen und/oder Geschwindigkeitsbegrenzung) verringert werden. Außerdem besteht die Möglichkeit, die Ausfahrt aus der Feuerwache durch eine (ggf. funkgesteuerte) Ampelanlage an der L 1110 abzusichern.

Aber auch für die genannten Standorte links der L 1110 wird eine Reduzierung der umfangreichen Gebäudeplanung gefordert. Es dürfen keine Feuerwehr-Funktionen von Großsachsenheim und Kleinsachsenheim in den neuen Standort ausgelagert werden.

Ausdrücklich unterstützt der LNV auch die von der NABU Gruppe Sachsenheim unter Abschnitt 4 aufgeführten Ergänzungsvorschläge für den Textteil des Bebauungsplans. Zum dortigen Stichwort Vogelschlag noch Folgendes: Der LNV empfiehlt in der Tat schon seit längerem, Maßnahmen gegen sog. „Vogelschlag“ nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB planungsrechtlich festzusetzen. Zur Zulässigkeit solcher Festsetzungen wird auf die Antwort des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden- Württemberg vom 02.01.2019 zur Kleinen Anfrage des Abgeordneten Nemeth, CDU (Landtags-Drucksache 16/5338) vom 06.12.2018 (ausgegeben am 28.01.2019) hingewiesen. **Die Drucksache ist als Anlage bzw. Datei beigefügt. Ebenfalls als Anlagen/Dateien beigefügt, sind das** von der NABU Ortsgruppe erwähnte **Merkblatt „Vögel und Glas“** sowie die neueste **LNV-Info zu diesem Thema**. Die im Umweltbericht unter Ziff. 8.1.3 (Vogelfreundliche Außenfassaden) enthaltenen Aussagen halten wir für nicht ausreichend. Sie entfalten auch keine Verbindlichkeit.

Die Planunterlagen enthalten **im Textteil unter Ziff. 1.8.1** zwar eine **planungsrechtliche Festsetzung** für eine insekten- bzw. fledermausfreundliche Beleuchtung. Diese sollte allerdings noch detailliert werden. Außerdem gibt es einen **Widerspruch zur Ziff. 8.1.4** (Angepasste Beleuchtung), 1. Spiegelstrich (in der Klammer), **des Umweltberichts**. Dort sind zu Recht Natriumdampf-**Niederdrucklampen** positiv erwähnt. In der Festsetzung unter Ziff. 1.8.1 ist aber von Natrium-**Hochdrucklampen** die Rede.

Gesetzliche Grundlagen für eine insekten- bzw. fledermausfreundliche Beleuchtung finden sich im Bundesimmissionsschutzgesetz und im Naturschutzgesetz Baden-Württemberg. Da künstliches Licht gemäß § 3 Bundesimmissionsschutzgesetz je nach Art, Ausmaß und Dauer als schädliche Umwelteinwirkung definiert ist, muss dies auch in der Planung von Lichtanlagen in Bebauungsplänen und Baugenehmigungen berücksichtigt werden.

Im vorliegenden Fall halten wir dies sogar für unabdingbar, da das Planungsgebiet (in allen diskutierten Varianten) im unmittelbaren Außenbereich liegt. Auch die Nähe zu den o. g. Schutzgebieten machen dies erforderlich. Auch wird darauf verwiesen, dass die Lebensgemeinschaften an Fließgewässern und in Gewässerauen bzw. in deren Nähe besonders empfindlich auf künstliches Licht reagieren.

Insoweit wird auf das angehängte Merkblatt in der **Anlage** (bzw. Datei) verwiesen, welches auf die Empfehlung von Fachleuten der International Dark-Sky Association zurückgeht. Wir empfehlen den nachfolgenden Text in den Textteil des Bebauungsplanes aufzunehmen:

- „Die Außenbeleuchtung an Gebäuden und Freiflächen (z. B. Wege, Parkplätze) ist energiesparend, blend- und streulichtarm sowie arten- und insektenfreundlich zu gestalten. Vegetation (z.B. Grünflächen, Bäume, Büsche) und Gewässer dürfen nicht beleuchtet werden.
- Die Lichtmenge ist gering zu halten: Beleuchtungsstärken von max. 5 Lux für Wege, max. 10 Lux für Parkplätze. Leuchtdichten für Anstrahlungen bzw. selbstleuchtenden Flächen von max. 100 Candela/Quadratmeter für max. 10 m² Flächen, 5 Candela/Quadratmeter für größere Flächen. Anstrahlungen ohne Informationsvermittlung (wie z.B. Wand ohne Logo/Namen) sind zu vermeiden. Lichtlenkung nur durch voll abgeschirmte Leuchten, die im installierten Zustand nur unterhalb der Horizontalen abstrahlen (Upward Light Ratio = 0 %, besser Lichtstärkeklasse G6). Daher ist auf Bodenstrahler, freistrahkende Röhren und Kugelleuchten zu verzichten. Lichtpunkthöhen (an Gebäude oder auf Masten) sind so niedrig zu wählen, damit keine Abstrahlung über die Nutzungsfläche hinaus erfolgt.
- Auf die Nutzungszeit bedarfsorientierte Beleuchtung soll durch Schalter, Zeitschaltuhren, Bewegungsmelder oder Smart Technologien zeitlich begrenzt sein. Es sind ausschließlich Leuchtmittel mit bernsteinfarbenen bis max. warmweißen Farbtemperaturen (Orientierung 1800 bis max. 3000 Kelvin) zu verwenden. An Gebäuden und als Straßenbeleuchtung sind Natrium-Niederdruckdampfleuchten zu installieren.
- Wechsellicht (Änderungen des Betriebszustandes der Beleuchtungsanlage in weniger als 5 Minuten) darf nicht verwendet werden. Ebenso ist bewegtes Licht nicht zulässig.
- Auf sogenannte „Skybeamer“ ist zu verzichten.
- Bei nächtlicher Beleuchtungspflicht (z.B. aufgrund nächtlicher Arbeitstätigkeiten) gelten die zuvor genannten Vorgaben, sofern die Technischen Regeln für Arbeitsstätten keine anderen Anforderungen stellen.“

In diesem Zusammenhang weisen wir noch auf den neuen § 21 Naturschutzgesetz zur insektenfreundlichen Beleuchtung hin, aus dem sich u.a. (siehe Abs. 3) Verpflichtungen der Gemeinden für neu zu errichtende Beleuchtungsanlagen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (ab 1.1.2021) ergeben (sh. Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes vom 23.07.2020, GBl. vom 30. Juli 2020, S. 651 ff.).

Wir schlagen deshalb vor, auch das Naturschutzgesetz bzw. das Immissionsschutzgesetz (s. o.) als gesetzliche Grundlage im einleitenden Textteil (unter 1 Planungsrechtliche Festsetzungen) zu benennen.

Für zukunftsweisend hielten wir es, wenn im Bebauungsplan noch eine **Pflicht zur Installation von Photovoltaik- und/oder Solarthermieanlagen** festgesetzt würde. Als Rechtsgrundlage hierfür käme insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23 Buchstabe b) BauGB in Betracht. Das überarbeitete **Klimaschutzgesetz Baden- Württemberg** enthält im Übrigen für Nichtwohngebäude eine **Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen** bei Anträgen auf Baugenehmigung, die ab 1.1.2022 bei der zuständigen Behörde eingehen.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen: 4

NABU Gruppe

BIT Architekten GmbH
Am Storrenacker 1 b

76139 Karlsruhe

Absender/Unser Zeichen

74343 Sachsenheim

Ihre Nachricht vom/Ihr Zeichen

Datum 14. Januar 2021

Stellungnahme zur Fortschreibung Flächennutzungsplan Sachsenheim und zum Bebauungsplan "Feuerwehr Kirbachtal"

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den mit dem Schreiben vom 18.12.2020 übersandten Planungsunterlagen nehmen die NABU-Gruppe Sachsenheim und der NABU-Kreisverband Ludwigsburg im Namen und in Vollmacht des NABU-Landesverbandes Stellung. Die Stellungnahme bezieht sich sowohl auf das Verfahren zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans Sachsenheim wie auch zum Bebauungsplan "Feuerwehr Kirbachtal".

Wir können den Planungen aufgrund der massiven Eingriffe in das mehrfach geschützte Kirbachtal nicht zustimmen:

- Von allen Beteiligten, auch von der Stadtverwaltung wird gesehen, dass ein solch massiver Eingriff ins Kirbachtal nur geschehen darf, wenn es absolut keine Alternative zum geplanten Standort gibt. Zur Begründung wird von der Stadtverwaltung angeführt, dass nur an dem geplanten Standort die erforderliche Hilfsfrist eingehalten wird und nur der geplante Standort ausreichend Platz bietet.
- Beide Begründungen halten wir für nicht stichhaltig. Als Alternative halten wir einen Neubau am alten Feuerwehr-Standort für möglich. Unseres Erachtens wäre dort genügend Platz. Ebenso könnte auch das geplante Baugebiet „Leimengrube“ als Feuerwehrstandort genutzt werden.

Ein zentraler Standort in Hohenhaslach ist eine Alternative

1. Das Argument, dass dort die **Hilfsfrist** nicht gewährleistet ist, ist nicht stichhaltig, wie wir schon mehrfach in unseren Schreiben nachgewiesen haben. Kurz zusammengefasst muss man feststellen, dass sich bei dem geplanten Standort die Hilfsfrist für Einsätze in Hohenhaslach und Umgebung maßgeblich erhöht, weil die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die in Hohenhaslach oder weiter südlich wohnen oder arbeiten, erst zum neuen Standort und dann mit den Einsatzfahrzeugen wieder zurück fahren müssen. Bei einem Neubau am Standort in Hohenhaslach würde sich die Hilfsfrist für Einsätze in Ochsenbach und Umgebung erhöhen, weil die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die in Ochsenbach oder weiter nördlich

wohnen oder arbeiten zunächst nach Hohenhaslach fahren müssen statt zum geplanten Standort bei den Brombergerhöfen.

Festzuhalten ist, dass laut Feuerwehrbedarfsplan (FWBP) die Mehrheit der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr in Hohenhaslach oder weiter südlich wohnt, bzw. arbeitet. Ebenso findet die Mehrheit der Einsätze in Hohenhaslach und Umgebung statt.

Aufgrund der Angaben im Feuerwehrbedarfsplan lässt sich daher feststellen, dass sich die Hilfsfristen am geplanten Standort bei den Bromberghöfen im Vergleich zu einem Neubau in Hohenhaslach verschlechtern.

2. Das Argument, dass die Fläche am Standort in Hohenhaslach nicht groß genug ist, ist nicht stichhaltig. Es hat bisher keinerlei gutachterliche Überprüfung gegeben, ob die Fläche am jetzigen Standort der Feuerwehr einschließlich der vom Bauhof etc. genutzten Gebäude ausreichen würde. Außerdem steht mit dem angrenzenden Baugebiet „Leimengrube“ eine weitere Standortmöglichkeit zur Verfügung.

Bei einer Prüfung dieser Frage wird ein weiterer Aspekt deutlich: **Der neue Standort bei den Brombergerhöfen ist zu groß dimensioniert.**

Laut FWBP hat die Feuerwehr im Kirbachtal zur Zeit 4 große Fahrzeuge und 2 Mannschaftswagen zur Verfügung. Dafür wären 6 Garagen notwendig. Der FWBP hält eine Vergrößerung der Zahl der Fahrzeuge in Zukunft für nicht notwendig. Es sind aber am geplanten Standort im Kirbachtal 8 Garagen vorgesehen. Aufgrund der Raumplanung gehen wir davon aus, dass der neue Standort im Kirbachtal wichtige Funktionen für die Freiwillige Feuerwehr in ganz Sachsenheim erfüllen soll. So ist davon auszugehen, dass die gesamte Feuerwehr in Sachsenheim ihre Ausbildungen in den neuen Räumlichkeiten machen wird. Die Ausbildungen sind umfangreich, da es sich um die Grundausbildung, die Ausbildung zum Truppführer, zum Sprechfunker, zum Bedienen der Drehleiter und die Jugendfeuerwehrausbildung handelt.

Aufgrund der Raumplanung gehen wir auch davon aus, dass hier die Wasch- und Reparaturhalle für alle Feuerwehrfahrzeuge in Sachsenheim, zumindest für alle Sonderfahrzeuge gebaut wird.

Ebenso wird wohl auch die Einsatzkleidung dort gewaschen und getrocknet. Vermutlich wird auch das zentrale Materiallager dort eingerichtet.

Der durch Ausbildungen, Übungen, Fahrzeug-Reparaturen und –Reinigungen entstehende Verkehr wird erheblich sein und das Kirbachtal belasten.

Unsere Forderung ist, dass sich ein Neubau eines zentralen Feuerwehrstandorts für das Kirbachtal – unabhängig vom Standort – auf diesen Löschbezirk beschränkt und dass keine Funktionen für Großsachsenheim und Kleinsachsenheim übernommen werden. Die dortigen Standorte müssen für ihre Funktionen ausreichend ertüchtigt werden. Eine solchermaßen abgespeckte Planung für die Feuerwehr des Kirbachtals würde auch in Hohenhaslach am alten Standort und /oder im neuen Baugebiet Leimengrube Platz finden.

Sollte der Bebauungsplan wie vorliegend genehmigt werden, nehmen wir zu einzelnen Punkten wie folgt Stellung:

1. Die umfangreiche Gebäudeplanung muss reduziert werden auf ein Niveau, das dem im Feuerwehrbedarfsplan als Soll-Ziel beschriebenen Bedarf für das Kirbachtal entspricht. Es dürfen keine Funktionen von Großsachsenheim und Kleinsachsenheim in den neuen Standort ausgelagert werden.
2. Es müssen substantielle Ausgleichsmaßnahmen im Kirbachtal durchgeführt werden, die über das gesetzlich Notwendige hinausgehen. Der Eingriff beeinträchtigt das Landschaftsbild so massiv, dass der Unmut der Besucher und Bewohner des Kirbachtals groß sein wird. Die Ausgleichsmaßnahme sollte deshalb in der Umgebung des geplanten Standorts realisiert werden. Wir schlagen eine Streuobstwiese direkt angrenzend an die Baufläche vor.

3. Dem Umweltbericht des Instituts für Botanik und Landschaftskunde, Karlsruhe müssen wir leider Voreingenommenheit unterstellen. Unter „6.4 Wirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion“ heißt es im 1. Absatz: „Die geplanten Gebäude werden durch ihre Lage in der freien Landschaft weithin sichtbar sein.“ Der Punkt 6.4 endet mit dem „Fazit: Die geplante Bebauung führt zu einer geringfügigen Verschlechterung des Landschaftsbilds. Diese wird aufgrund der geringen Größe des Bauvorhabens als nicht erheblich eingestuft.“ Von den Verantwortlichen der Stadt Sachsenheim wurde mehrfach zugegeben, dass der Eingriff in das Landschaftsbild erheblich ist. Jeder unvoreingenommene Besucher des Kirbachtals teilt diese Meinung. Wir bitten daher um Korrektur des Fazits und eine Anknüpfung an den Satz im 1. Absatz „Die geplanten Gebäude werden durch ihre Lage in der freien Landschaft weithin sichtbar sein.“
In der Begründung zum Entwurf der Fortschreibung des Flächennutzungsplan hat das Architektur-Büro in Karlsruhe die Einschätzung des Umweltberichts übernommen und unter dem Punkt 6.1 beim Schutzgut Landschaft die Prognose aufgestellt: „Landschaftsbildunverträgliche Baukörper nicht zu erwarten.“ Auch diese Behauptung bitten wir zu korrigieren. Sie entbehrt jeder sachlichen Grundlage.
4. Die im Textteil des Bebauungsplans vorgeschlagenen Maßnahmen unter 1.8, 1.9, 2. unterstützen wir.
Beim Punkt 2.2 „Einfriedungen“ bitten wir um folgende Ergänzung: „Bei der Anlage von Zäunen ist ein Bodenabstand zwischen der Zaununterkante und dem anstehenden Gelände von 10 cm einzuhalten, um den ungestörten Wechsel von Kleintieren zu gewährleisten.“
Wir bitten um Einschub des Punktes „Schutz der Glasflächen vor Vogelschlag“ (Der Landesnaturschutzverband LNV empfiehlt zum Schutz vor „Vogelschlag“ im Bebauungsplan bauliche Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festzusetzen.)
„Es soll zur Verringerung des Kollisionsrisikos auf großflächige spiegelnde Fenster und Fassaden verzichtet werden. Andernfalls müssen geeignete Maßnahmen gegen Vogelschlag getroffen werden.
Hierzu wird auf das Merkblatt „Vögel und Glas“ der Schweizerischen Vogelwarte https://vogelglas.vogelwarte.ch/assets/files/merkblaetter/MB_Voegel_und_Glas_D_2017.pdf und die ausführlichere Broschüre „Vögel und Glas“ <https://vogelglas.vogelwarte.ch> verwiesen.“ (Statt des Links könnten diese Broschüren, zumindest das Merkblatt, als PDF-Datei auch Bestandteil der Bebauungsplan-Entwürfe sein. Diese Hinweise sind deswegen wichtig, weil herkömmliche Schutzmaßnahmen wie Greifvogel-Silhouetten und auch UV-Streifen sich als kaum wirksam erwiesen haben.)
5. Die drei Feuerwehrstandorte in Hohenhaslach, Ochsenbach und Spielberg sollten umgewidmet und ein vorbildliches und nachhaltiges Konzept für die weitere Nutzung vorgelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

